



Protokoll der 47. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 6. April 2017, 19:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Heimgartner-Steiner Max, Mitglied
Grab Franziska, Mitglied
Lüdi Walter, Ersatzmitglied
Zuber-Raymann Andreas, Mitglied
Altermatt-Tschida Andreas, Mitglied
Hadorn Hans-Peter, Mitglied
Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied
Hugi Fabian, Ersatzmitglied
Ziegler-Zimmermann Norbert, Ersatzmitglied
Andres Oliver, Mitglied

Entschuldigt Scholl Christoph, Vize-Präsident
Däster-Engel Peter, Mitglied
Studer Thomas, Mitglied
Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied
von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied
von Burg Franziska, Ersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeschreiber

Referenten: Thomas Leimer, Bauverwalter
Franziska Grab, Verein Kind und Familie

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 16.03.2017
2. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 20.03.2017 und 03.04.2017
3. Teilrevision Gemeindeordnung
Teilrevision Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen, Änderung Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der Kulturkommission])
4. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung

Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen, Änderung Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der Kulturkommission])

5. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach"
**Wiedererwägung: Antrag auf Anpassung der befristeten Leistungsvereinbarung zur Führung des Hortes
Streichung der Mindestanzahl von sechs Kindern**
6. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach"
Abschluss Mietvertrag
7. Antrag Galvano Wullimann AG um Reduktion der Abwassergebühren
Beschwerde beim Verwaltungsgericht
8. kommunale Rechtsgrundlagen
Einsprachen gegen Kehrrichtgebührenrechnungen
9. Kantonaler Richtplan
Vereinbarung mit Kanton Solothurn
10. Verkehrskonzept und Begegnungszone Schulhausstrasse
Antrag auf Freigabe Planungskredit Verkehrsmassnahmen
11. Beitragsgesuche
Beitragsgesuch innostep
12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

012 Gemeinderat
37-2017

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 16.03.2017

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 16.03.2017

Folgende gelb markierte Stellen wurden angepasst:

Seite 328:

Sie gehe aufgrund der **weggefallenen** Steuerbefreiung davon aus, dass es der Genossenschaft wirtschaftlich gut gehen müsse.

Seite 349

Es sind **14** Bewerbungen eingegangen,....

Einstimmiger Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 46 vom 16.03.2017 wird genehmigt

911 Rechnungswesen
38-2017

2. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 20.03.2017 und 03.04.2017

Kontrolle vom 20.03.2017

Walter Lüdi und **Carmen Zeller** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 03.04.2017

Andreas Zuber und **Oliver Andres** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

000 Recht
39-2017

3. Teilrevision Gemeindeordnung
Teilrevision Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen, Änderung Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der Kulturkommission])

Akten

- überarbeitetes Organigramm
- Synopsen Variante „Gestufte Anstellungskompetenz“

Ausgangslage

Die gültige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten Schaffung eines

Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig.

Der Präsident der Kulturkommission hat zudem angebeht, dass die Kommission neu Kultur- und Sportkommission heissen soll. Dieser Name verdeutlicht, dass neben kulturellen Anlässen auch sportliche Veranstaltungen durch die Kommission organisiert werden (bspw. selzach bewegt).

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2017 den untenstehenden Entwurf diskutiert:

§ 39

2 Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrrglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

4.2.4. Kulturkommission

§ 47

- 1 Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

§ 39

3 Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrrglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1
Fachkommission Kinderbetreuung	5	3

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. **Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg und Fachkommission Kinderbetreuung, welche fachlich zusammengesetzt sind** sowie die Kultur- und Sportkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

4.2.4. Kultur- und Sportkommission

§ 47

- 1 Die Kultur- und Sportkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

Neuer § 55^{bis} Fachkommission Kinderbetreuung

1. Die Fachkommission Kinderbetreuung führt strategisch sämtliche ausserschulische Betreuungsangebote für Kinder
2. Sie koordiniert die Angebote mit den Schulen.
3. Sie ist Beschwerdeinstanz im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsangeboten
4. Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat und andere Kommissionen in Fragen der Kinderbetreuung

Der Gemeinderat hat daraufhin bestimmt, dass zwei Varianten ausgearbeitet werden sollen. Dabei soll eine Variante vorsehen, bei der man das den Chefangestellten direkt unterstellte Personal durch

die Verwaltungskommission und das restlichen Personal durch die Chefangestellten direkt wählen lassen soll. Das Geschäft wurde an die Verwaltungskommission, resp. die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung zurückgewiesen.

Bei beiden Varianten wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Fachkommission ist neu eine paritätisch zusammengesetzte Kommission
- Die Kommission Kinderbetreuung ist nicht mehr direkt für Wahlen vorgesehen
- Die Leiterin oder der Leiter Kinderbetreuung wählt in Zusammenarbeit mit der Kommission Kinderbetreuung das unterstellte Personal

Variante Wahl durch politische Instanzen

In diesem Fall sind die Kompetenzen 3-stufig geregelt.

- Chefangestellte durch Gemeinderat
- Direktunterstellte durch Verwaltungskommission
- restlichen Personal durch Chefangestellte

Da in diesem Fall erhebliche Kompetenzen delegiert werden, die zuvor gem. Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten waren, muss die Verwaltungskommission in die Gemeindeordnung überführt werden. Die Verwaltungskommission wurde bis anhin im Geschäftsreglement für den Einwohnergemeinderat Selzach (S 103), § 40, geregelt. Diese Bestimmungen müssen in die Gemeindeordnung überführt und mit der Wahlkompetenz ergänzt werden. Im neuen Entwurf ist zudem der §38 lit n ergänzt worden, der betreffend den übrigen Mitarbeiter auf die Dienst- und Gehaltsordnung verweist.

Variante Wahl durch Chefangestellte

In diesem Fall sind die Kompetenzen 2-stufig geregelt.

- Chefangestellte durch Gemeinderat
- restliches Personal durch Chefangestellte

Die Wahl der restlichen Mitarbeiter kann neu direkt durch die Chefangestellte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium, resp. der Kommission Kinderbetreuung erfolgen. Diese Variante entspricht unter anderem auch der Praxis des Schulkreises Bellach-Lommiswil-Selzach, wo Lehrer direkt durch die Chefangestellten angestellt werden.

Die Verwaltungskommission hat an Ihren Sitzungen vom 02.03.2017 und 11.03.2017 folgendes bestimmt:

Anstellungskompetenzen

Es soll nur die Variante „Wahl durch politische Instanzen“ dem Gemeinderat vorgelegt werden. Die von der Verwaltung ausgearbeitete Variante „Wahl durch Chefangestellte“ wurde verworfen.

Organigramm

Gemäss Stellungnahme des Bauverwalters ist der Brunnenmeister dem Gruppenführer Werkhof und nicht direkt ihm selber unterstellt. Die von der Verwaltungskommission vorgeschlagene Änderung ist deshalb nicht zielführend und entspricht nicht der Praxis. Auf Vorschlag von **Christoph Scholl** werden die Leitungen Kita/Hort und Kinderbetreuung vereinigt. Das Kästchen „Wahl“ ist durch „Anstellung“ neu zu bezeichnen. Die Lernenden sind bei den Abteilungen Werkhof und Kita/Hort ebenfalls zu ergänzen.

Anstellung	Kinderbetreuung Selzach					
GR	XY, Leiter/in Kinderbetreuung (LK)					
VK	KiTa	KiTa	Hort	Spielgr.	Mittagstisch	Hausaufgaben- betreuung
	Gruppe 1 XY	Gruppe 2 XY	Gruppe 1 XY	Koordination XY	Koordination XY	Koordination XY
GP LK GV BV	Personal Lernende	Personal Lernende	Personal	Personal	Personal	Personal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16.03.2017 die Variante „politische Instanzen“ (genannt Variante Verwaltungskommission) beraten. Dabei wurde eine dritte Variante „status quo“ gefordert, bei welcher der Gemeinderat die einzige Wahlbehörde ist. Bei Teilpensen sollen weiterhin Ausnahmen möglich sein.

Der Gemeinderat hat deshalb am 16.3.2017 beschlossen

Bis zur nächsten Sitzung soll die Variante „status quo“ vorgelegt werden.

Die Verwaltungskommission hat an Ihrer Sitzung vom 23.03.2017 folgendes bestimmt:

Variante „status quo“

Die von der Verwaltung ausgearbeitete Vorlage wurde in Bezug auf die Bezeichnung kritisiert. So wurde nicht eine eigentliche Variante „status quo“ ausgearbeitet, sondern die Variante „politische Instanzen“ bereinigt. Nach längerer Diskussion einigt man sich darauf, die Variante „status quo“ mit Variante „Gestufte Anstellungskompetenzen“ korrekt zu deklarieren und dem Gemeinderat vorzuschlagen. Dies weil beim „status quo“ diverse Sonderregelungen notwendig wären. Auch würden so die Chefangestellten ohne Einflussmöglichkeit des Gemeindepräsidiums Personen anstellen können. Die Variante „Gestufte Anstellungskompetenzen“ regelt durch die bereits im Organigramm vorgesehene Stufung die Anstellungskompetenzen klar und einfach.

Variante „Gestufte Anstellungskompetenz“

Ursprungsfassung			Änderungen		
§ 38			§ 38		
1	Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.		1	Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.	
2	Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.		2	Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.	
3	Er hat insbesondere:		3	Er hat insbesondere:	
a)	die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;		a)	die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;	
b)	Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;		b)	Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;	
c)	die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;		c)	die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;	
d)	die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;		d)	die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;	
e)	Verwaltungsreglemente zu erlassen;		e)	Verwaltungsreglemente zu erlassen;	
f)	das Disziplinarrecht auszuüben;		f)	das Disziplinarrecht auszuüben;	
g)	die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;		g)	die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;	
h)	die Gemeinde nach aussen zu vertreten;		h)	die Gemeinde nach aussen zu vertreten;	
i)	aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002		i)	aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2002	
j)	Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen		j)	Delegierte in Zweckverbände und Gemeindevertreter in Kommissionen von Zweckverbänden zu wählen	
k)	Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindekommissionen zu wählen		k)	Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Gemeindekommissionen zu wählen	
l)	Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen		l)	Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die folgenden Angestellten anzustellen: Bauverwalter oder Bauverwalterin, Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin, Leiter oder Leiterin Kinderbetreuung und dessen direkt unterstellte Angestellte.	
m)	Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.		m)	Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.	
			n)	Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gem. § 38 Abs 3 lit l) in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Chefangestellten gemäss den Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung angestellt.	
§ 39			§ 39		
2 Durch den Gemeinderat:			3 Durch den Gemeinderat:		
Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder	Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1	Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1	Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrreglement		Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrreglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1	Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3	Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen		Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1	Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1	Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1
			Fach Kommission Kinderbetreuung	5	Pro Fraktion 1

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

4.2.4. Kulturkommission

§ 47

- 1 Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. **Ausgenommen ist die Sozialbehörde Oberer Leberberg und-Fachkommission Kinderbetreuung, welche fachlich zusammengesetzt ist** sowie die Kultur- und Sportkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

4.2.4. Kultur- und Sportkommission

§ 47

- 1 Die Kultur- und Sportkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

4.2.13. Fachkommission Kinderbetreuung

§ 55^{bis}

- 1 Die Kommission Kinderbetreuung führt strategisch sämtliche auserschulische Betreuungsangebote für Kinder
- 2 Sie koordiniert die Angebote mit den Schulen.
- 3 Sie ist Beschwerdeinstanz im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsangeboten
- 4 Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat und andere Kommissionen in Fragen der Kinderbetreuung

Folgende Anpassungen **gelb** werden gemacht.

Ursprungsfassung			Änderungen		
§ 38			§ 38		
l)	Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen		l)	Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die folgenden Angestellten anzustellen: Bauverwalter oder Bauverwalterin, Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin, Leiter oder Leiterin Kinderbetreuung und deren direkt unterstellte Angestellte.	
m)	Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.		m)	Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.	
			n)	Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chiefangestellten nach § 38 Abs 3 lit l) gemäss den Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung angestellt.	
§ 39			§ 39		
2	Durch den Gemeinderat:		3	Durch den Gemeinderat:	
Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder	Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1	Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1	Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehreglement		Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehreglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1	Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3	Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen		Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1	Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1	Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1

4.2.13. Kommission Kinderbetreuung
§ 55^{bis}

- ¹ Die Kommission Kinderbetreuung führt strategisch sämtliche
ausserschulische Betreuungsangebote für Kinder,
- ² Sie koordiniert die Angebote mit den Schulen,
- ³ Sie ist Beschwerdeinstanz im Zusammenhang mit
Kinderbetreuungsangeboten,
- ⁴ Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat und andere
Kommissionen in Fragen der Kinderbetreuung.

Eintreten wird beschlossen

Andreas Altermatt: Weshalb ist die Verwaltungskommission nicht aufgeführt? Die Kommission berät das Geschäft des Gemeinderats vor.

Gemeindepräsidentin: Die Verwaltungskommission hat keine Kompetenzen. Die Aufführung der Verwaltungskommission in der Gemeindeordnung wurde von Ulrich Bucher, ehemaliger Geschäftsführer der VSEG, empfohlen.

Andreas Altermatt: Ich mache beliebt, diese Kommission im Rahmen einer nächsten Revision oder gerade jetzt in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Franziska Grab: Dies wurde bereits schon einmal in der Verwaltungskommission andiskutiert. Dieses Thema müsste in Rahmen einer Gesamtrevision beurteilt werden.

Silvia Spycher: Wir nehmen das Ganze auf die Aufgabenliste auf.

Beim Organigramm wird bestimmt, dass die Namen der Kinderbetreuung Selzach erst nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss ergänzt werden.

Bei 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

1. Die Teilrevision der §§ 38, 39, 40, Ziff. 4.2.4, die Ergänzung der Ziff. 4.2.13 der Gemeindeordnung wird genehmigt.
2. Die Änderungen werden per 1. Juli 2017 zwecks Aufnahme der Überführungsarbeiten durch die neue Kommission Kinderbetreuung in Kraft gesetzt.

000 Recht
40-2017

**4. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung
Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach (zur
Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen [Schaffung von Betreuungsstrukturen,
Änderung Wahlprozedere von Verwaltungsangestellten, Umbenennung der
Kulturkommission])**

Akten

- Synopse Variante „Gestufte Anstellungskompetenz“
- Anhang 1
- Anhang 3
- Anhang 5
- der detaillierte Stellenplan liegt auf der Gemeindeverwaltung auf

Ausgangslage

Die gültige Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Selzach wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten der Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach ist eine Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung notwendig.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2017 den untenstehenden Entwurf diskutiert:

§ 8

- 1 Der Urnenwahl unterliegen:
- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- 2 Der Gemeinderat wählt:
Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %.
- 3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.
- 4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.

§ 8

- 1 Der Urnenwahl unterliegen:
- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- 2 Der Gemeinderat wählt:
a) Den Friedenrichter oder die Friedensrichterin
b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin
- 3 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin stellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium die Verwaltungsangestellten an.
- 4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium die Verwaltungsangestellten, die Werkhofangestellten, die Hauswarte und das Reinigungspersonal an.
- 5 Die Fachkommission Kinderbetreuung stellt den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung an.
- 6 Der Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung stellt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission die übrigen Mitarbeitenden an.
- 7 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.
- ~~4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.~~

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

3.2.4.2 Grundbesoldung

3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Werkhofpersonal und Schulhausabwart

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

3.2.4.2 Grundbesoldung

3.2.4.2.1. **Verwaltungspersonal, Betriebspersonal, Personal Kinderbetreuung und Hauswarte**

Funktionsbezeichnung	mögl.BK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Bauverwalter	18-20																								
Brunnenmeister	10-12																								
Finanzverwalter	17-19																								
Gemeindepräsident	22																								
Gemeindevorstand	18-20																								
Hauswart	10-12																								
Leiter/in Kinderbetreuung	13-15																								
Fachperson Kinderbetreuung	10-12																								
Assistenz Kinderbetreuung	5-7																								
Verwaltungsangestellter	11-13																								
Vorarbeiter/Gruppenführer Werkhof	11-13																								
Werkhofmitarbeiter	9-11																								

Der Gemeinderat hat daraufhin bestimmt, dass zwei Varianten ausgearbeitet werden sollen. Dabei solle eine Variante vorsehen, dass man das den Chefangestellten direkt unterstellte Personal durch die Verwaltungskommission und das restlichen Personal durch die Chefangestellten direkt wählen lassen sollte. Das Geschäft wurde an die Verwaltungskommission, resp. die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung zurückgewiesen.

Bei beiden Varianten wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Fachkommission ist neu eine paritätisch zusammengesetzte Kommission
- Die Kommission Kinderbetreuung ist nicht mehr direkt für Wahlen vorgesehen
- Die Leiterin oder der Leiter Kinderbetreuung wählt in Zusammenarbeit mit der Kommission Kinderbetreuung das unterstellte Personal

Variante Wahl durch politische Instanzen

In diesem Fall sind die Kompetenzen 3-stufig geregelt.

- Chefangestellte durch Gemeinderat
- Direktunterstellte durch Verwaltungskommission
- restliches Personal durch Chefangestellte

Da in diesem Fall erhebliche Kompetenzen delegiert werden, die zuvor gem. Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten waren, muss die Verwaltungskommission in die Gemeindeordnung überführt werden. Die Verwaltungskommission wurde bis anhin im Geschäftsreglement für den Einwohnergemeinderat Selzach (S 103), § 40, geregelt. Diese Bestimmungen müssen in die Gemeindeordnung überführt und mit der Wahlkompetenz ergänzt werden.

Variante Wahl durch Chefangestellte

In diesem Fall sind die Kompetenzen 2-stufig geregelt.

- Chefangestellte durch Gemeinderat
- restliches Personal durch Chefangestellte

Die Wahl der restlichen Mitarbeiter kann neu direkt durch die Chefangestellte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium, resp. der Kommission Kinderbetreuung erfolgen. Diese Variante entspricht unter anderem auch der Praxis des Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach, wo Lehrer direkt durch die Chefangestellte angestellt werden.

Anhang 1

Beim Anhang 1 wurden die rot markierten Stellen besprochen. Franziska Grab und Thomas Leimer wurden beauftragt die fehlenden Angaben (siehe gelbe Markierung) zu ergänzen. Der Hauswart und der Vorarbeiter/Gruppenführer Werkhof sollen aufgenommen werden, da neu alle Mitarbeiter bis auf Stufe mittleres Kader im Anhang 1 aufgeführt werden sollen.

Funktionsbezeichnung/ Stelleninhaber/in	Direkte/r Vorgesetzte/r Direkte/r Unterstellte/r	Zweck	Grundanforderung
Gemeindepräsident/in Silvia Spycher	Gemeindeversammlung Gemeindevorwarter Bauvorwarter Leitung Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> Führen der Gemeindegeschäfte Koordinieren der Kommissionen Leiten der Verwaltungsabteilungen Vertreten der Gemeinde 	Verfügt über aktives und passives Wahlrecht
Gemeindevorwarter/in Mario Caspar	Gemeindepräsidentin Verwaltungsangestellte Allg. Dienste und Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> Leiten der Finanzen Leiten der Allg. Dienste Verantwortlicher Lehrlingswesen Führen der Gemeindegeschäfte Führen des Bestattungsdienstes Erstellen Budget und Abschluss 	Stufe 1 Kaufmann/Kauffrau EFZ, CAS Öffentliches Gemeinwesen, Fachkompetenz Gemeindevorwarter/in oder gleichwertige Weiterbildung Stufe 2 Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Stufe 3 Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom
Verwaltungsangestellte/r Finanzen Tanja Brudermann	Gemeindevorwarter	<ul style="list-style-type: none"> Führen der Finanzbuchhaltung (exkl. Budget und Abschluss) Führen der Lohnbuchhaltung Steuer- und Gebührenfakturierung Mithilfe bei den Allg. Diensten Ausbildung der Lernenden innerhalb des Arbeitsbereiches 	Stufe 1 Kaufmann/Kauffrau EFZ, gute mündliche Fremdsprachenkenntnisse (englisch, französisch, italienisch) Stufe 2 Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Stufe 3 Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom
Verwaltungsangestellte/r Allg. Dienste Matthias Rüetschi	Gemeindevorwarter	<ul style="list-style-type: none"> Führen der Gemeindegeschäfte Führen der Allg. Dienste Mithilfe bei der Steuer- und Gebührenfakturierung Mithilfe in der Gemeindegeschäfte Ausbildung der Lernenden innerhalb des Arbeitsbereiches 	Stufe 1 Kaufmann/Kauffrau EFZ, gute mündliche Fremdsprachenkenntnisse (englisch, französisch, italienisch) Stufe 2 Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Stufe 3 Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom
Leitung Kinderbetreuung Jda Zimmerli	Gemeindepräsidentin Gruppenleitungen Kita und Hort	<ul style="list-style-type: none"> wird durch Franziska nachgeliefert 	Stufe 1 Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ mit Diplom Kitaleiterin Stufe 2 Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF/FH Stufe 3

Gruppenleitung Kita Gruppe 1 Sandra Peter Gruppe 2 Nicole Rüegg	Leitung Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> wird durch Franziska nachgeliefert 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3
Gruppenleitung Hort vakant	Leitung Kinderbetreuung Personal Kita und Hort	<ul style="list-style-type: none"> wird durch Franziska nachgeliefert 	Stufe 1 Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Stufe 2 Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF /FH Stufe 3
Fachperson Kinderbetreuung XY	Leitungen Kita und Hort Personal Kita und Hort	<ul style="list-style-type: none"> wird durch Franziska nachgeliefert 	Stufe 1 Ungelehrte oder Angelehrt auf dem Gebiet der Kinderbetreuung Stufe 2 Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Stufe 3 Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF /FH

Bauvorwarter/in Leimer Thomas	Gemeindepräsidentin Gruppenführer Werkhof Hauswarte Verwaltungsangestellte/r Bau	<ul style="list-style-type: none"> Leiten der gemeindeeigenen Werke Leiten der Abwärts- und Reinigungsdienste Leiten des Werkhofs Leiten des Bausekretariats Verwalten der Hochbauten Verwalten des Entsorgungswesens 	Stufe 1 Höhere Fachschule für Technik (Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau), Kenntnisse im Baurecht, Stufe 2 höhere Fachprüfung mit Diplom als Bauleiter/in Hoch- oder Tiefbau Stufe 3 Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in Architektur, Bauingenieurwesen o. Ä.
Vorarbeiter/Gruppenführer Werkhof	Bauvorwarter	<ul style="list-style-type: none"> wird durch Thomas ergänzt 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3
Hauswart	Bauvorwarter	<ul style="list-style-type: none"> wird durch Thomas ergänzt 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3
Verwaltungsangestellte/r Bau Karin Elsässer	Bauvorwarter	<ul style="list-style-type: none"> Bausekretariat führen 	Stufe 1 Kaufmann/Kauffrau EFZ, gute mündliche Fremdsprachenkenntnisse (englisch, französisch, italienisch) Stufe 2 Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Stufe 3 Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom

Die Verwaltungskommission hat am seiner Sitzung vom 11.03.2017 folgendes Vorgehen bestimmt: Die Änderungen der Synopse sollen dem Gemeinderat vom 16.03.2017 zwecks Lesung vorgelegt werden. Die Ausarbeitung des Anhang 1 (insbesondere der Stufen) und die Erstellung des Stelleplanes, resp. der Lohnüberführungstabelle soll in der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung am 21.03.2017 erarbeitet und am 23.03.2017 wiederum in der Verwaltungskommission behandelt werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16.03.2017 die Variante „politische Instanzen“ (genannt Variante Verwaltungskommission) beraten. Dabei wurde eine dritte Variante „status quo“ gefordert, bei der der Gemeinderat die einzige Wahlbehörde ist. Bei Teilpensen sollen weiterhin Ausnahmen möglich sein.

Der Gemeinderat hat deshalb am 16.3.2017 beschlossen:

Bis zur nächsten Sitzung soll die Variante „status quo“ vorgelegt werden.

Die Verwaltungskommission hat an Ihrer Sitzung vom 23.03.2017 folgendes bestimmt:

Variante „status quo“

Die von der Verwaltung ausgearbeitete Vorlage wurde in Bezug auf die Bezeichnung kritisiert. So wurde nicht eine eigentliche Variante „status quo“ ausgearbeitet, sondern die Variante „politische Instanzen“ bereinigt. Nach längerer Diskussion einigt man sich darauf, die Variante „status quo“ mit Variante „Gestufte Anstellungskompetenz“ korrekt zu deklarieren und dem Gemeinderat vorzuschlagen. Dies weil beim „status quo“ diverse Sonderregelungen notwendig wären. Auch würden so die Chefangestellte ohne Einflussmöglichkeit des Gemeindepräsidiums Personen anstellen können. Die Variante „Gestufte Anstellungskompetenz“ regelt durch die bereits im Organigramm vorgesehen Stufung die Kompetenzen klar und einfach.

Variante „Gestufte Anstellungskompetenz“

Der Anhang 1 zur DGO (Verwaltungsorganisation) wurden die Funktionen „Leitung Kinderbetreuung“, „Fachpersonen Kinderbetreuung“, „Assistenz Kita und Hort“, „Integrierter Arbeitsplatz“, „Vorarbeiter/Gruppenführer Werkhof“ und „Hauswart“ ergänzt. Die Verwaltungskommission hat die Funktionen „Assistenz Kita und Hort“ und „Integrierter Arbeitsplatz“ wieder gestrichen, da dieses nicht zum mittleren Kader gehören. Als Folge konnte nun der § 6 (Wahlerfordernisse) bereinigt werden. Bis anhin wurden die Wahlerfordernisse der Chefangestellten direkt in der DGO geregelt. Da sich die Bildungslandschaft ständig verändert, wird empfohlen, die Wahlerfordernisse nicht mehr explizit im Reglement zu regeln, sondern auf den Anhang 1 zu verweisen, der vom Gemeinderat flexibel angepasst werden kann. Neben redaktionellen Korrekturen wurde noch der § 8 Abs 3 (Anstellung Lehrlinge) gestrichen. Aufgrund der neuen gestuften Regelung ist eine separate Regelung der Anstellungskompetenz nicht mehr notwendig. Nach den Beratungen präsentiert sich die Synopse wie folgt:

Ursprungsfassung	Änderungen
2.3. Wahlerfordernisse	2.3. Wahlerfordernisse
§ 6	§ 6
¹ Für folgende Stellen gelten als Wahlerfordernis:	² Die Wahlerfordernisse werden vom Gemeinderat im Anhang 1 festgelegt.
Gemeindeverwalter/in:	
Abgeschlossene kaufmännische Berufslehre oder Diplom einer kantonalen Handelsschule, vorzugsweise höhere Fachausbildung; Fremdsprachenkenntnisse und ausreichende Berufspraxis (bei vorwiegend theoretischer Ausbildung)	
Bauverwalter/in:	
Abgeschlossene höhere technische Ausbildung im Bauwesen; wo möglich mit einigen Jahren Berufspraxis und Kenntnis der Baugesetzgebung.	

§ 8

- 1 Der Urnenwahl unterliegen:
- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- 2 Der Gemeinderat wählt:
Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %.
- 3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.
- 4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.
- 5 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008

§ 8

- 1 Der Urnenwahl unterliegen:
- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
 - b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- 2 Der Gemeinderat wählt, resp. stellt an:
- a) Den Friedensrichter oder die Friedensrichterin
 - b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin
 - c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin
 - d) Den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung
 - e) Das den Angestellten nach lit b) – c) direkt unterstellte Personal
- ~~3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.~~
- ~~4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % an.~~
- 5 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
- 6 *Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin in Zusammenarbeit mit dem oder der zuständigen Chefangestellten angestellt.*

3.2.4.2 Grundbesoldung

3.2.4.2 Grundbesoldung

3.2.4.2.1. Verwaltungspersonal, Werkhofpersonal und Schulhausabwart

3.2.4.2.1. **Verwaltungspersonal, Betriebspersonal, Personal Kinderbetreuung und Hauswarte**

Anhang 1

Der Anhang 1 präsentiert sich nach der Beratung wie folgt. Er diens neu dem Gemeinderat zu Bestimmung der Wahlerfordernisse und gibt die groben Eckwerte für die Stellbeschreibungen bis auf Stufe mittleres Kader vor.

Funktionsbezeichnung/ Stelleninhaber/in	Direkte/r Vorgesetzte/r Direkte/r Unterstellte/r	Zweck	Wahlerfordernisse nach § 6	
Gemeindepräsident/in Silvia Spycher	Gemeindeversammlung Gemeindeverwalter Bauverwalter Leiterin Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Gemeindegeschäfte • Koordinieren der Kommissionen • Leiten der Verwaltungsabteilungen • Vertreten der Gemeinde 	Verfügt über aktives und passives Wahlrecht	
Gemeindeverwalter/in Mario Caspar	Gemeindepräsident/in Verwaltungsangestellte Allg. Dienste und Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Leiten der Finanzen • Leiten der Allg. Dienste • Verantwortlicher Lehrlingswesen • Führen der Gemeindschreiberei • Führen des Bestattungsamtes • Erstellen Budget und Abschluss 	Stufe 1	Kaufmann/Kauffrau EFZ, CAS Öffentliches Gemeinwesen, Fachkompetenz Gemeindeverwalter/in oder gleichwertige Weiterbildung
			Stufe 2	Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis
			Stufe 3	Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom
Verwaltungsangestellte/r Finanzen Tanja Bruderemann	Gemeindeverwalter/in	<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Finanzbuchhaltung (exkl. Budget und Abschluss) • Führen der Lohnbuchhaltung • Steuer- und Gebührenfakturierung • Mithilfe bei den Allg. Diensten • Ausbildung der Lernenden innerhalb des Arbeitsbereiches 	Stufe 1	Kaufmann/Kauffrau EFZ, gute mündliche Fremdsprachenkenntnisse (englisch, französisch, italienisch)
			Stufe 2	Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis
			Stufe 3	Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom
Verwaltungsangestellte/r Allg. Dienste Matthias Rüetschi	Gemeindeverwalter/in	<ul style="list-style-type: none"> • Führen der Gemeinderegister • Führen der Allg. Dienste • Mithilfe bei der Steuer- und Gebührenfakturierung • Mithilfe in der Gemeindschreiberei • Ausbildung der Lernenden innerhalb des Arbeitsbereiches 	Stufe 1	Kaufmann/Kauffrau EFZ, gute mündliche Fremdsprachenkenntnisse (englisch, französisch, italienisch)
			Stufe 2	Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis
			Stufe 3	Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom
Leitung Kinderbetreuung Jda Zimmerli	Gemeindepräsident/in Gruppenleitungen Kita und Hort	<ul style="list-style-type: none"> • Leiten der Kinderbetreuungsangebote in strategischer, organisatorischer, pädagogischer und finanzieller Hinsicht (gemäss Budget) • Verantwortlich für pädagogische und soziale Konzepte, Richtlinien und Qualitätssicherung • Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Reglemente und Weisungen • Führen des Personals • Führen des Aufnahmeverfahrens der Kinder • Vertreten der Kinderbetreuungsangebote 	Stufe 1	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ mit Zusatzausbildung Leiter/Leiterin Kindertagesstätte, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Lehrperson mit Leitungsausbildung
			Stufe 2	Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis, Kindererzieher/Kindererzieherin HF, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF, Branchenzertifikat Pädagogische Leitung in Kindertagesstätten, Teamleiter/Teamleiterin in Sozialen und sozialmedizinischen Institutionen mit eidg. Fachausweis oder gleichwertige Ausbildung
			Stufe 3	Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom; z.B. dipl. Institutionsleiter/in, dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin FH, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin FH

Fachperson Kinderbetreuung Co-Gruppenleitung 1 Sandra Peter und Michaela Schwarzenbach Co-Gruppenleitung 2 Nicole Rüegg und Sabine von Arx	Leitung Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> Leiten der Kindergruppe Operative Führung der Kindergruppe; Jahres- Wochen-Tagesplanung und Gestaltung der Betreuung Ausbildung der Lernenden innerhalb des Arbeitsbereiches Hauswirtschaftliche Arbeiten 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ mit Zusatzausbildung Leiter/Leiterin Kindertagesstätte Dipl. Kindererzieher/Kindererzieherin HF, dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF/FH	
	Fachpersonen Hort Gruppenleitung vakant	Leitung Kinderbetreuung Personal Kita und Hort	<ul style="list-style-type: none"> Leiten der Kindergruppe Operative Führung der Kindergruppe; Jahres- Wochen-Tagesplanung und Gestaltung der Betreuung Hauswirtschaftliche Arbeiten Ausbildung der Lernenden innerhalb des Arbeitsbereiches Anleitung der Praktikanten/Praktikantinnen Hauswirtschaftliche Arbeiten 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3	Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ mit Zusatzausbildung Leiter/Leiterin Kindertagesstätte Dipl. Kindererzieher/Kindererzieherin HF, dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin HF
	Assistenz Kita und Hort Nadine Märker	Leitung Kita und Hort Personal Kita und Hort	<ul style="list-style-type: none"> Mithilfe bei der Betreuung Mithilfe bei hauswirtschaftlichen Arbeiten 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3	Ungelernte/R oder Angelernte e/R auf dem Gebiet der Kinderbetreuung Branchenspezifische Fachkurse mit Ausweis Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ, dipl. Kleinkindererzieher/Kleinkindererzieherin
Integrierter Arbeitsplatz vakant	Leitung Kita und Hort Personal Kita und Hort	<ul style="list-style-type: none"> Hauswirtschaftliche Arbeiten unter Anleitung 	Stufe 1	Praktiker/Praktikerin - Hauswirtschaft, Fachrichtung Kinderbetreuung	

Bauverwalter/in Leimer Thomas	Gemeindepräsidentin Gruppenführer Werkhof Hauswarte Verwaltungsangestellte/r Bau	<ul style="list-style-type: none"> Leiten der gemeindeeigenen Werke Leiten der Abwärts- und Reinigungsdienste Leiten des Werkhofs Leiten des Bausekretariats Verwalten der Hochbauten Verwalten des Entsorgungswesens 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3	Höhere Fachschule für Technik (Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau), Kenntnisse im Baurecht, höhere Fachprüfung mit Diplom als Bauleiter/in Hoch- oder Tiefbau Hochschul- oder Fachhochschulabschluss in Architektur, Bauingenieurwesen o. Ä.		
			Vorarbeiter/in / Gruppenführer/in Werkhof Bruno Meister	<ul style="list-style-type: none"> Führen und einsetzen der Werkhofmitarbeiter Gemeindestrassen und Gemeindeanlagen kontrollieren, Unterhaltsarbeiten anordnen und ausführen Unterhaltsarbeiten an Bächen ausführen Öffentliche Sammelstellen für Abfälle unterhalten Shredderdienst organisieren und durchführen 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3	Abgeschlossene handwerklich-technische Berufslehre mit EFZ, PW-Führerausweis Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom
			Hauswart/in Bruno Flury		<ul style="list-style-type: none"> Führen und einsetzen der Reinigungshilfen Schulanlagen unterhalten und reinigen 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3
Verwaltungsangestellte/r Bau Karin Elsässer	Bauverwalter/in	<ul style="list-style-type: none"> Bausekretariat führen 	Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3	Kaufmann/Kauffrau EFZ, gute mündliche Fremdsprachenkenntnisse (englisch, französisch, italienisch) Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom		

Anhang 3

Beim Anhang 3 wurde darauf geachtet, dass das die Besoldungsklasse 9 nirgends (auch bei dem hier nicht geregelten privatrechtlich angestellten Personal) unterschritten wird. Das mittlere Kader wurde in der Regel in die Besoldungsklassen 11 – 13 eingestuft.

Funktionsbezeichnung	mögl.BK	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Bauverwalter	18-20																								
Brunnenmeister	10-12																								
Finanzverwalter	17-19																								
Gemeindepräsident	22																								
Gemeindeverwalter	18-20																								
Hauswart	10-12																								
Leiter/in Kinderbetreuung	15-17																								
Fachpersonen Kinderbetreuung	11-13																								
Assistenzen Kinderbetreuung	9-11																								
Verwaltungsangestellter	11-13																								
Vorarbeiter/Gruppenführer Werkhof	11-13																								
Werkhofmitarbeiter	9-11																								

Anhang 5

Im Anhang 5 regelt unter anderem auf Grundlage des Anhangs 3 die Löhne und zeigt an, wer wen wählt. Zusätzlich werden Behörden und privatrechtliches Personal geregelt. Da der Inventurbeamte nicht mehr in Personalunion mit dem Gemeindepräsidium geführt wird, ist eine Anpassung erfolgt, sprich von CHF 0 auf CHF 1'000.00 wieder aufgenommen.

Funktionen		Wahl/Anstellung	CHF	Gehaltsklasse	Pensum in %	Erfahrungszulage	Teuerungszulage	Entschädigung
1.	Behörden /Funktionen							
1.1.	Gemeinderat	U	70			nein	nein	SG
1.2.	Fraktionen	GR	50			nein	nein	SG
1.3.	Kommissionen (bis 2.5 h Dauer/über 2.5 h Dauer)	GR	50/70			nein	nein	SG
1.4.	Protokollführung (pro Protokoll)		70			nein	nein	PF
1.5.	Abstimmungs- und Wahlbüro	GR	35			nein	nein	SL
1.6.	Spezielle Funktionsentschädigungen							
1.6.1.	Präsidium Bau- und Werkkommission	GR	4'000			nein	nein	JP
1.6.2.	Präsidium Umweltkommission	GR	1'500			nein	nein	JP
1.6.3.	Präsidium Kulturkommission	GR	800			nein	nein	JP
1.6.4.	Präsidium Finanzkommission	GR	1500			nein	nein	JP
1.6.5.	Präsidium Abstimmungs- und Wahlbüro	GR	500			nein	nein	JP
1.6.6.	Präsidium Kommission Kinderbetreuung	GR	1500			nein	nein	JP
1.6.7.	Sigrist	KG	1500			nein	nein	JP
1.6.8.	Turmuhrentrollleur	GR	500			nein	nein	JP
1.6.9.	Kommandant Feuerwehr	GR	7'200			nein	nein	JP
1.6.10.	Vizekommandant Feuerwehr	GR	2'600			nein	nein	JP
1.6.11.	Materialverwalter Feuerwehr	GR	1'200			nein	nein	JP
1.6.12.	Fourier Feuerwehr	GR	1'600			nein	nein	JP
1.6.13.	Chef Atemschutz Feuerwehr	GR	2'200			nein	nein	JP
1.6.14.	Chef Elektroabteilung Feuerwehr	GR	200			nein	nein	JP
1.6.15.	Chef Verkehrsabteilung Feuerwehr	GR	200			nein	nein	JP
1.6.16.	Zugchef Feuerwehr	GR	1'200			nein	nein	JP
1.6.17.	Feuerwehrold für Übungen		22			nein	nein	SL
1.6.18.	Feuerwehrold für Einsätze		30			nein	nein	SL
1.6.19.	Verantwortlicher für landwirtschaftliche Erhebungen	GR	30			nein	nein	SL
1.6.20.	Stundenlohn für nicht speziell bezeichnete nebenamtliche Tätigkeiten		30			nein	nein	SL
2.	Beamte							
2.1.	Gemeindepräsident	U		22	50	ja	ja	ML
2.2.	Gemeindevizepräsident	U	1500			nein	nein	JP
2.3.	Friedensrichter	GR	1000			nein	nein	JP
2.4.	Friedensrichter (für besonderen Aufwand)	GR	30			nein	nein	SL
2.5.	Inventurbeamter	GR	1000			nein	nein	JP
3.	Öffentlich-rechtliches Personal							
3.1.	Gemeindeverwalter	GR		17-19	100	ja	ja	ML
3.2.	Bauverwalter	GR		17-19	100	ja	ja	ML
3.3.	Leiter/in Kinderbetreuung	GR		15-17	80	ja	ja	ML
3.4.	Verwaltungsangestellte Finanzen	GR		11-13	100	ja	ja	ML
3.5.	Verwaltungsangestellte Allg. Dienste	GR		11-13	100	ja	ja	ML
3.6.	Verwaltungsangestellte Bau	GR		11-13	50	ja	ja	ML
3.7.	Abwart 1	GR		10-12	100	ja	ja	ML
3.8.	Abwart-2	GR		3-4	20	ja	ja	ML
3.9.	Werkhofgruppenführer	GR		11-13	100	ja	ja	ML
3.10.	Werkhofmitarbeiter	GP/BV		9-11	100	ja	ja	ML
3.11.	Fachpersonen Kita und Hort	GR		11-13	407	ja	ja	ML
3.12.	Assistenzpersonen Kita und Hort	GP/LK		9-11	77	ja	ja	ML
4.	Privatrechtliches Personal							
4.1.	Reinigungshilfen	GP/BV		1		ja	ja	SL
4.2.	Personal ohne Fachausbildung mit Koordinationsaufgaben	GP/BV GP/GV GP/LK	31	10/E2		nein	ja	SL
4.3.	Personal ohne Fachausbildung	GP/BV GP/GV GP/LK	26	9/A3		nein	ja	SL
4.4.	Spielgruppenleiterin mit Branchendiplom pro Gruppe	GP/LK	3120	10/E3		nein	ja	JP
4.5.	Personal Spielgruppe pro Gruppe	GP/LK	2950	9/E3		nein	ja	JP
4.6.	Hilfspersonal Spielgruppe pro Gruppe	GP/LK	2040	9/A3		nein	ja	JP
4.7.	Praktikanten / Praktikantinnen	GP/BV GP/GV GP/LK	Minimalansätze gem. jeweiliger Lohn-tabelle des Personalamtes des Kantons Solothurn					
4.8.	Lernende	GP/BV GP/GV GP/LK	Minimalansätze gem. jeweiliger Lohn-tabelle des Personalamtes des Kantons Solothurn					
4.9.	Integrations-Arbeitsplatz	GP/BV GP/GV GP/LK	situative Einstufung					

Legende			
Urne	U	Gemeindepräsidium	GP
Gemeinderat	GR	Bauverwalter	BV
Stundenlohn	SL	Gemeindeverwalter	GV
Monatslohn	ML	Leitung Kinderbetreuung	LK
Anlaufstufe	A	SG	Sitzungsgeld
Erfahrungsstufe	E	PF	Protokollführung
		Jahrespauschale	JP
		Kirchgemeinde	KG

Detaillierter Stellenplan

Gesamthaft werden 576 Stellenprozente beim öffentlich-rechtlichen Personal und ca. 658 Stellenprozente (Schätzung) beim privatrechtlichen Personal überführt. Beim privatrechtlichen Personal handelt es sich um eine Schätzung, da diese Pensen aufgrund der geleisteten Stunden schwanken können. Diese Lohnsummen werden jeweils jährlich aufgrund von Erfahrungswerten budgetiert. Die gesamten überführten Bruttolohnkosten betragen schätzungsweise CHF 575'000.00. Bisher wurden bereits via Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kind und Familie und durch die Gemeinde direkt für die Bereiche Kita, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung und Spielgruppe CHF 433'000.00 getragen. Die Differenz von CHF 142'000.00 erklärt sich wie folgt:

Mehrkosten gegenüber 2016	141'199.83
Erhöhung Penum Leitung	22'947.80
Personal Hort	107'989.36
Ausweitung Angebot Mittagstisch	15'905.62
Rest insb. Anhebung auf BK 9 und Lebo	5'642.95

Eintreten wird beschlossen

Folgende Änderungen werden am Entwurf vorgenommen (gelb):

Ursprungsfassung	Änderungen
§ 8	§ 8
1 Der Urnenwahl unterliegen:	1 Der Urnenwahl unterliegen:
a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin	b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
2 Der Gemeinderat wählt: Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Penum von maximal 30 %.	2 Der Gemeinderat wählt, resp. stellt an: a) Den Friedensrichter oder die Friedensrichterin b) Den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin c) Den Bauverwalter oder die Bauverwalterin d) Den Leiter oder die Leiterin Kinderbetreuung e) Das den Angestellten nach lit b) – d) direkt unterstellte Personal
3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.	3 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin stellt mit dem Ausbildungsverantwortlichen die Lehrlinge an.
4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Penum von maximal 30 % an.	4 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin stellt das Reinigungspersonal mit einem Penum von maximal 30 % an.
5 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008	5 Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. September 2008
	6 Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten angestellt.

In den Anhängen 1, 3 und 5 werden die Funktionsbezeichnungen auf eine geschlechtsneutrale Form angepasst.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

1. Die Teilrevision der §§ 6, 8, Ziff. 3.2.4.2.1, Anhang 3, Anhang 5 wird per 01.07.2017 genehmigt.
2. Die Teilrevision des Anhang 1 (genehmigt vom Gemeinderat am 6. April 2017) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Stellenplan der Kinderbetreuung Selzach mit insgesamt 576 Stellenprozenten beim öffentlich-rechtlichen Personal und ca. 658 Stellenprozenten (Schätzung) privatrechtlichem Personal wird genehmigt.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Teilrevision des Anhang 1 wird vom Gemeinderat genehmigt. Dies unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Das Personal (Bestand per 31.12.2017) der Abteilungen Kita, Hort, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung und Spielgruppe wird per 01.01.2018 übernommen. Auf eine Ausschreibung der Stellen wird gemäss § 4 Abs 1 DGO verzichtet. Dies unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

540 Recht
41-2017

5. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach"
Wiedererwägung: Antrag auf Anpassung der befristeten Leistungsvereinbarung zur Führung des Hortes
Streichung der Mindestanzahl von sechs Kindern

Akten

- Antrag
- Beschluss des Gemeinderates vom 16. März 2017 zum Abschluss einer befristeten Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kind und Familie, zur Führung des Hortes von August 2017 - Dezember 2017
- Befristete Leistungsvereinbarung zwischen der EWG und dem Verein Kind und Familie

Ausgangslage

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung erarbeitete im Auftrag der Gemeinde ein Konzept für einen Hort für Kinder ab zweitem Kindergartenjahr aus. Am 17. April 2016 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Einwohnergemeinde Selzach als Trägerschaft nicht nur für den Hort, sondern alle Betreuungsangebote auftreten soll.

Damit der Hort im August 2017 starten kann, die Überführung der Angebote unter die Trägerschaft der Gemeinde jedoch nicht so schnell realisierbar ist, wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem Verein Kind und Familie eine befristete Leistungsvereinbarung auszuhandeln. Diese wurde in der GR-Sitzung vom 16. März 2017 verabschiedet. Der Vorstand des Vereins Kind und Familie hat diese

Leistungsvereinbarung an ihrer Sitzung vom 23. März 2017 behandelt. Im Grundsatz ist der Vorstand mit der Leistungsvereinbarung einverstanden. Der Passus, dass mind. sechs Kinder angemeldet sein müssen, um das Betreuungsangebot zu führen, wird jedoch als Punkt gesehen, der den Hortstart verhindern kann.

Begründung

Eltern, die eine Betreuung im Hort benötigen, brauchen für die verbindliche Anmeldung ihres Kindes die Sicherheit, dass der Platz auch wirklich bereit steht. Sie müssen sich somit bei der Anmeldung auf den Betreuungsplatz verlassen können. Die Unsicherheit, ob das Angebot zustande kommt oder nicht, ist für eine Anmeldung sehr hinderlich. Zusätzlich wird die verbindliche Anmeldung dadurch erschwert, dass sie ohne Kenntnis des neuen Stundenplans des Kindes erfolgen muss und somit der Bedarf der Betreuungstage und -einheiten zur Zeit der Anmeldung noch nicht bekannt ist. Manche Eltern können sich auch erst für einen Betreuungsplatz entscheiden, wenn sie das Angebot gesehen haben. Ein gewisses Risiko ist beim Start eines Angebotes unvermeidlich.

Eintreten wird beschlossen

Franziska Grab erklärt die Ausgangslage.

Max Heimgartner: Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass eine Mindestanzahl enthalten sein muss. Man muss kein Bedürfnis schaffen, wenn keines vorhanden ist. Wir sind bereit über die Anzahl zu diskutieren. Aus unserer Sicht müssen 4 Kinder angemeldet sein. Wird dem nicht entsprochen, werde ich an der Gemeindeversammlung opponieren.

Franziska Grab: Mit einem Kind würden wir auch nicht starten. Wir wollten die Zahl streichen, damit wir kein falsches Signal senden und Eltern von der Abmeldung abschrecken.

Hans-Peter Hadorn: Wir wollen diesen Hort. Ich würde die Deadline nach einer Startphase setzen.

Gemeindepräsidentin: Ich bin auch für eine Mindestzahl. Es müssen 4 Anmeldungen eingegangen sein.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2017 (Nr. 31) wird in Wiedererwägung gezogen.
2. Der Passus wird: "Der Hort wird erst geführt, wenn mindestens vier Kinder angemeldet sind" wird in der Leistungsvereinbarung angepasst.
Der Verein Kind und Familie trägt das Risiko im Rahmen des gesprochenen Maximalbetrages.

540 Recht
42-2017

**6. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach"
Abschluss Mietvertrag**

Akten

- Antrag
- Entwurf Raumeinteilungen Kath. Pfarrhaus

Ausgangslage

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung arbeitete im Auftrag des Gemeinderates (13.11.2014) ein Konzept für ein schulergänzendes Betreuungsangebot aus. Im September 2015 legte die Arbeitsgruppe einen Bericht mit Antrag zur Schaffung eines Hortes in Selzach vor. Für Eltern, die auf externe Kinderbetreuung angewiesen sind, ist eine Anschlussmöglichkeit für die Betreuung ausserhalb der Schulzeiten nach der Kita sehr wichtig.

Die Arbeitsgruppe hat das Betriebskonzept für einen Hort ausgearbeitet und legt einen Finanzierungsplan für die nächsten Jahre vor. Im Betriebskonzept werden zwei Varianten der Trägerschaft aufgezeigt, die für die Arbeitsgruppe gleichwertig sind.

Am 17. April 2016 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Einwohnergemeinde Selzach als Trägerschaft für alle Betreuungsangebote auftreten soll. Deshalb soll die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung eine Planung für die Übernahme aller bereits existierenden Betreuungsangebote unter das Dach der Einwohnergemeinde aufzeigen.

Am 9. Februar 2017 beschloss der Gemeinderat:

1. Alle Angebote des Vereins Kind und Familie (Kita, Mittagstisch, Spielgruppen, Krabbelgruppe) werden per 1. Januar 2018 in die Trägerschaft der Gemeinde überführt. Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Gemeindeversammlung zur Änderungen der GO und DGO und der Mitgliederversammlung des Vereins Kind und Familie zur Übergabe der Angebote.
2. Der GR wünscht, dass der Hort per 16. August 2017 (Schuljahresbeginn 2017 / 2018) eröffnet wird. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein Kind und Familie eine befristete Leistungsvereinbarung auszuhandeln und an der nächsten GR-Sitzung zum Beschluss vorzulegen.

Diese Leistungsvereinbarung wurde ausgearbeitet und der Gemeinderat entschied am 16.03.2017:

- Die vorliegende, bis zum 31.12.2017 befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Kind und Familie und der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- Der Budgetkredit Nr. 5451.3636.04 Beitrag Kinderhort in der Höhe von CHF 40'000.00 wird freigegeben.

Gemäss Punkt Art. 3 der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kind und Familie ist die Einwohnergemeinde für die Räumlichkeiten zuständig, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind.

Erwägungen der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. März 2017 über den Standort der Kinderbetreuungsangebote diskutiert. Die Arbeitsgruppe empfiehlt alle Angebote im Pfarrhaus, Dorfstrasse 33, zusammenzulegen. Dabei soll die Spielgruppe gemäss jetzigen Kenntnisstand in der gemeindeeigenen Liegenschaft Kirchgasse 2, belassen werden. Dies, weil die Spielgruppe und der Hort andere Anforderungen an die Infrastruktur stellen und daher nicht dieselben Räume nutzen können. Die Mietkosten für das kath. Pfarrhaus betragen pro Monate CHF 3'000.00 exkl. Nebenkosten.

Das ehemalige Rössli an der Dorfstrasse 1, das für die Zusammenführung aller Betreuungsangebote angeboten wurde, wird aufgrund der höheren Kosten nicht empfohlen. Das ehemalige Restaurant wurde für CHF 3'500.00 (inkl. Nebenkosten) angeboten. Dazu kommen die Kosten für die jetzige Kita (CHF 4'200.00 inkl.). Gesamthaft würden die Mietkosten am jetzigen Standort CHF 7'700.00 ausmachen.

Der Mietvertrag soll per 01.07.2017 abgeschlossen werden. Die Gemeinde wird bis zur geplanten Überführung der Angebote die Räumlichkeiten dem Verein Kind und Familie untervermieten.

Eintreten wird beschlossen

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass aufgrund des Mietvertrags noch eine Befristung aufgenommen werden muss. Der Beschlussentwurf wird dementsprechend angepasst.

Max Heimgartner: Die Kündigungsfrist sollte erst nach einer fixen Laufzeit von 5 Jahren erstmals kündbar sein.

Der Gemeinderat wünscht nach Möglichkeit folgende Option aufzunehmen:

Der Vertrag soll nach Ausübung der Verlängerungsoption nach 5 Jahren erstmals kündbar sein. Nach dieser Frist, soll der Vertrag weitere 5 Jahre unkündbar sein.

Einstimmiger Beschluss

1. Die Gemeindepräsidentin wird ermächtigt, mit der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Selzach-Haag-Altreu einen Mietvertrag zur Miete des Pfarrhauses, Dorfstrasse 33, 2545 Selzach, im Namen der Einwohnergemeinde Selzach abzuschliessen. Der Mietzins beträgt CHF 3'000.00 pro Monat (exkl. Nebenkosten).
2. Der Mietvertrag beginnt am 1. Juli 2017 und wird bis 31.12.2017 abgeschlossen mit der Option auf eine unbefristete Verlängerung ab 01.01.2018.
3. Das Pfarrhaus wird bis 31.12.2017 dem Verein Kind und Familie untervermietet.

710 Recht
43-2017

**7. Antrag Galvano Wullimann AG um Reduktion der Abwassergebühren
Beschwerde beim Verwaltungsgericht**

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1.7.2016 teilt Galvano Wullimann AG mit, dass die der Kläranlage zugeleitete Abwassermenge den Bezug der Frischwassermenge um jährlich 8'354.8m³ unterschreite. Dies sei auf Verdunstungsverluste zurückzuführen. Mit dieser Begründung beantragt das Unternehmen, die Abwassergebühren um den entsprechenden Wert zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 14.7.2016 macht die Gemeindeverwaltung Galvano Wullimann AG auf § 47, Absatz 5 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren aufmerksam: Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben nur ein kleiner Teil der bezogenen Frischwassermenge als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Benützer zu erbringen.

An der Besprechung vom 18.8.2016 machten Vertreter der Firma Galvano Wullimann AG auf die Mess-Auflagen des AFU aufmerksam und stellten in Aussicht, den Verdunstungsverlust damit nachweisen zu können.

Am 15.6.2016 besichtigten Silvia Spycher und Thomas Leimer die Produktionsanlagen der Galvano Wullimann AG und liessen sich informieren.

Mit Schreiben vom 20.6.2016 informiert Galvano Wullimann AG über die Messergebnisse vom März 2016 bis Mai 2016 wie folgt:

Datum	Verbrauch Hauptzähler in m ³	Messung Abwasserzähler in m ³	Differenz absolut in m ³	Differenz in %
7.3.2016	457	225	232	50.8
14.3.2016	427	252	175	41.0
21.3.2016	431	294	137	31.8
29.3.2016	270	233	37	13.7
4.4.2016	324	210	114	35.2
11.4.2016	454	315	139	30.6
18.4.2016	389	298	91	23.4
25.4.2016	440	295	145	33.0
2.5.2016	336	304	32	9.5
9.5.2016	316	305	11	3.5
17.5.2016	435	296	139	32.0
23.5.2016	315	218	97	30.8
30.5.2016	243	192	51	21.0
Schnitt	372	264	108	28.9

Die Bau- und Werkkommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 4.7.2016 mit folgendem Ergebnis beraten:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2016 stellt die Geschäftsleitung der Galvano Wullimann AG ein Gesuch um Reduktion der Abwassergebühren. Ein guter Teil der bezogenen Wassermenge werde durch die internen Prozesse verdampft und würde nicht der Abwasseranlage zugeführt.

Bei einer gemeinsamen Betriebsbesichtigung von Gemeindepräsidentin Silvia Spycher und Bauverwalter Thomas Leimer, konnten sich diese überzeugen, dass die Firma sich gegenüber dem letzten Besuch vor 6 – 8 Jahren sehr positiv entwickelt hat. Der Rundgang hat gezeigt, dass die Behauptung betreffend Verdampfung nachvollziehbar ist. Das Prozesswasser wird in einer internen Anlage aufbereitet, bevor es dann schubweise, als Batch, abgepumpt wird.

Um die effektiv in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wassermenge feststellen zu können, wurden durch den Betreiber Induktionsmessuhren nach den Aufbereitungsanlagen installiert. Diese messen die in die Kanalisation abgepumpte Wassermenge.

Die Bau- und Werkkommission beriet das Geschäft und stellte fest, dass gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren zur Beurteilung von Ausnahmegesuchen der Gemeinderat zuständig ist (§14). Sollte eine Lösung um Reduktion der Abwassergebühren gefunden werden, müssten diese Uhren gesichert und plombiert durch die Einwohnergemeinde montiert werden; analog der Frischwasseruhren. Die Ablesung könnte zusammen mit der Wasserablesung erfolgen.

Der Gemeinderat hat am 27.10.2016 beschlossen:

Das Gesuch um Ermässigung der Anschlussgebühren gem. § 47, Absatz 5 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) wird unter folgenden kumulativ geltenden Bedingungen gutgeheissen:

- die Vorrichtung zur Messung des Abwassers wird durch die Einwohnergemeinde Selzach plombiert und abgenommen;
- allfällige Kosten werden durch die Firma Galvano Wullimann AG getragen;
- die Ablesung der verbrauchten Abwassermenge erfolgt parallel zur Ablesung der Wasseruhr durch den Brunnenmeister
- die Reduktion wird erstmals für das Jahr 2017 gewährt. Grundlage bildet die erste Ablesung der plombierten Vorrichtung
- die gebührenpflichtige Abwassermenge wird um 50 % der Menge gemäss Messungen der Galvano Wullimann AG reduziert, im Maximum jedoch um 10 % der gesamten Abwassermenge gemäss Frischwasserbezugsuhren.
- für die verantwortlichen Personen der Gemeinde muss der Zutritt zu den Messanlagen jederzeit gewährleistet sein

Gegen diesen Beschluss hat die Firma Galvano Wullimann AG mit Schreiben vom 11.11.2016 Beschwerde erhoben.

Darin stellt die Galvano Wullimann AG folgendes Rechtsbegehren:

1. Der Beschluss des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Selzach vom 27. Oktober 2016 sei aufzuheben.
2. Die Einwohnergemeinde Selzach hat der Galvano Wullimann AG die Abwassergebühren für das Jahr 2016 gemäss § 47 Abs. 5 Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) angemessen zu reduzieren.
3. Die Einwohnergemeinde Selzach hat der Galvano Wullimann AG den für die Abwassergebühren für das Jahr 2016 geschuldeten Betrag anzupassen.

4. Die Einwohnergemeinde Selzach hat ab plombierter und von der Gemeinde abgenommenen Zähluhren für das Abwasser die tatsächlich gemessenen Beträge zu verrechnen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin für das Jahr 2016 die Regelung gem. GRB vom 27.10.2016 akzeptiert, dass heisst, 50% der Menge gemäss Messungen der Galvano Wullimann AG, jedoch im Maximum 10% der gesamten Abwassermenge.

Ab dem Jahr 2017 akzeptiert die Beschwerdeführerin nur noch die Verrechnung der effektiv angefallenen Abwassermenge, die aufgrund von gesicherten und plombierten Zähluhren gemessen wird. Dabei erklärt Sie den § 47 Abs 5 der GBV, BGS 711.41 mit dem Verweis auf das Äquivalenzprinzip und dem Vorhandensein eines separaten Zählers zur Abwassermessung als nicht mehr anwendbar.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 nimmt die EG Selzach wie folgt Stellung:

- Das ganze Gebiet „Bohnacker“ ist im Mischsystem angeschlossen. Ein grosser Teil das Abwassers ist somit Niederschlagswasser, welches von befestigten Flächen in die Kanalisation fliesst, was 60% der gesamten anfallenden Abwassermenge ausmacht und die Kläranlage hydraulisch belastet;
- Für die galvanische Veredelung von metallischen Oberflächen wird Schwermetall eingesetzt, welche die Kläranlage höher als der Durchschnittsverbraucher belastet. Dies führt für die EG Selzach als Betreiberin zu ausserordentlichen Zusatzkosten.
- Eine Einleitung von 65% des bezogenen Frischwassers kann nicht als kleiner Teil gemäss § 47 Abs 5 GBV betrachtet werden;
- Die gewährte Reduktion ist somit als angemessen zu taxieren, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 nimmt die Beschwerdeführer wie folgt Stellung zur Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Selzach:

Der Anteil des Niederschlagswasser ist unerheblich weil:

- kein Zusammenhang mit dem Wasserverbrauch besteht
- die Niederschlagsmenge bei der Abwassermessung nicht berücksichtigt wird
- § 8 Abs 3 des Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133) nicht anwendbar ist und deshalb für die Berücksichtigung des Meteorwassers keine rechtliche Grundlage bestehe.

Die Belastung des Abwassers ist unerheblich weil:

- gemäss Kontrollen des Amt für Umwelt die Grenzwerte eingehalten werden
- gereinigtes und somit sauberes Trinkwasser in die Kanalisation eingeleitet wird und deshalb sauberer als dasjenige vieler anderer Verbraucher sei
- für die Mehrverrechnung bei höherem Verschmutzungsgrad die gesetzliche Grundlage fehlt

Anteil der Abwassermenge

- eine Reduktion von 35% ist sehr wohl ein Reduktionsgrund
- für das Jahr 2016 sei beispielsweise ca. 35% zu reduzieren
- ab 2017 sei die effektiv gemessene Menge in Abzug zu bringen

Die Schätzungskommission hat mit Ihrem Urteil vom 19.01.2017 unter anderem Folgendes erwogen:

3.1 (...) Aufgrund der Angaben und Unterlagen ist indessen nicht ersichtlich, weshalb die fragliche Reduktion nicht bereits im Jahr 2016 gelten soll. Auch gemäss den Erwägungen der Gemeinde hat die

Beschwerdeführerin als Benutzerin den erforderlichen Nachweis im Sinne von § 47 Abs. 5 GBV erbracht. (...) Der Vorschlag der Gemeinde erscheint demnach aufgrund der Unterlagen und Angaben, insbesondere auch der Messergebnisse der Beschwerdeführerin, für das Jahr 2016 als sachgerecht bzw. angemessen, zumal für dieses Jahr noch keine plombierten resp. abgenommenen Vorrichtungen vorhanden sind. (...)

3.2 (...) Dieses [Äquivalenzprinzip] besagt, dass die Höhe der einzelnen Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung stehen soll. Die Gebührenerhebung ist nach sachlich haltbaren Kriterien auszugestalten. Es ist zulässig, bei der Abgabenerhebung nach schematischen aufgrund von Durchschnittserfahrungen aufgestellten Massstäben vorzugehen (...) Indem Messuhren installiert werden und die Ablesung der verbrauchten Abwassermenge parallel zur Ablesung der Wasseruhr erfolgt, was ebenfalls nicht bestritten worden ist, kann die fragliche Reduktion für das Jahr 2017 aber aufgrund von effektiven Zahlen und muss nicht gemäss dem Vorschlag der Gemeinde erfolgen. (...) die tatsächlich gemessenen Beträge sind ab plombierten und von der Gemeinde abgenommenen Zähluhren für das Abwasser zu verrechnen.

3.3 (...) Aus dem Reglement der Gemeinde ergibt sich im vorliegenden Zusammenhang keine Bestimmung betreffend eine Benützungsgebühr für Niederschlagswasser (vgl. oben, E. 2.3; siehe aber SOG 1993 Nr. 31 E. 3b). Dieses ist wohl bereits bei der einmaligen Anschlussgebühr berücksichtigt worden und kann vorliegend bei der wiederkehrenden Abwasserbenützungsgebühr nicht nochmals verrechnet werden (vgl. oben, E. 2.1).

Dass die Beschwerdeführerin die Kläranlage höher als ein Durchschnittsverbraucher belasten und dadurch ausserordentliche Kosten verursachen würde, ist aufgrund der Unterlagen nicht ersichtlich. Zudem ist im Reglement der Gemeinde auch keine Bestimmung vorhanden, wonach bei besonders grosser Verschmutzung des Abwassers die Gebühren angemessen zu erhöhen wären (vgl. § 47 Abs. 4 GBV).

Ausserdem ist die fragliche Reduktion gemäss dem Vorschlag der Gemeinde wie gesehen angemessen. Dieser Ansicht ist an sich auch die Beschwerdeführerin, hält sich doch in ihrer Replik u.a. fest, dass die Reduktion der Abwassergebühren nur im Rahmen der belegten Mindermenge an Abwasser beantragt werde. Für das Jahr 2016 ist denn ausgehend von den Messungen der Beschwerdeführerin eine ermessensweise Reduktion vorzunehmen, da die Abwasseruhren noch nicht eingebaut, plombiert und von der Gemeinde abgenommen worden sind. Ab 2017 ist dies indes laut angefochtenem Entscheid der Fall und es kann eine Reduktion der Abwassergebühren aufgrund der tatsächlich ins Abwasser eingeleiteten Menge erfolgen. Diese Mengen entsprechen dann vollumfänglich dem Äquivalenzprinzip.

Erwägungen zum Urteil der Schätzungskommission

Die Reduktion rückwirkend für das Jahr 2016 ist nicht möglich, da durch das Fehlen einer Plombierungsvorrichtung keine zweifelsfreie Messgrundlage besteht (siehe Beilagen 1 und 2). Mit dem „provisorischen“ Anschluss der elektrisch betriebenen Durchlaufzähler über eine ungesicherte Steckerverbindung können Manipulationen nicht ausgeschlossen werden. Bis heute wurde es von Seiten der Galvano Wullimann AG unterlassen, die entsprechende Plombierung der Messanlage gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016 zu veranlassen. Die vom Gemeinderat beschlossene Ermässigung ist auf das Vorhandensein einer gesicherten Grundlage für die Ablesung angewiesen und kann erst ab deren Installation und Abnahme gewährt werden.

Gemäss § 47 Abs 5 GBV ist eine angemessene Reduktion zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Reduktion ist das Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage nicht notwendig.

Wird bei dieser Beurteilung nur auf die effektiv gemessene Abwassermenge abgestützt, so wird dem Äquivalenzprinzip nicht genügend Rechnung getragen. Die Abwasserreinigungsanlage der Einwohnergemeinde wird faktisch durch das auf den versiegelten Flächen gesammelte Abwasser belastet. Im Zuge eines zulässigen Schematismus ist dieses Meteorwasser in Normalfall, das heisst ohne Gewährung einer Reduktion, in der jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühr eingeschlossen. Wird diese nun reduziert, so müssen diese Niederschlagsmengen in die Beurteilung eingeschlossen werden. Im letzten Jahr wurde ca. 13'500 m³ von den versiegelten Flächen der Firma Galvano Wullimann in die Kanalisation geleitet, das entspricht zusätzlich rund 62% des gemessenen Frischwassers. Nach der gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2016 bestimmten Konditionen würden rund 5'500.00 m³ weniger reduziert, als dies zurzeit von der Beschwerdeführerin gefordert wird (vgl. Tab. unten). In Hinblick auf die Menge an Niederschlagswasser, welches in die Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde geleitet wird, scheint die durch den Gemeinderat gewährte Reduktion mehr als angemessen.

Im Jahr 2016 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zähler Nr.	Verbrauch 2016 in m	Reduktion in m ³ (Annahme 35%)	davon 50%, (nicht relvant da >10%)	max. 10% in m ³ (gem. GRB)	Differenz EWG/Galvano Wullimann AG
738784	9'222.00	-3'227.70	-1'613.85	-922.2	2'305.50
773720	10'525.00	-3'683.75	-1'841.88	-1052.5	2'631.25
336799	2'098.00	-734.30	-367.15	-209.8	524.50
	21'845.00	-7'645.75	-3'822.88	-2'184.50	5'461.25
Versiegelte Fläche der Firma Gallvano Wullimann AG in m ² , siehe Beilage 3					10'976.72
Niederschlagsmenge Wetterstation Bellach vom 01.01. - 31.12.2016* (in m)					1.2259
Niederschlagsmenge in m ³					13'456.36

*<http://www.bodenmessnetz.ch/messwerte/datenabfrage/bellach>

Des Weiteren wird auf die bereits im Verfahren vorgebrachten Sachverhalte verwiesen.

Der Gemeinderat hat am 16.03.2017 einstimmig beschlossen:

- Der Firma Galvano Wullimann AG soll ein neues Maximum von 20% gem. Beschluss 27.10.2016 des Gemeinderates ohne jegliche Anerkennung einer Rechtsschuld im Sinne einer aussergerichtlichen Einigung angeboten werden. In diesem Fall ist die Regelung verbindlich festzuhalten. Wird auf das Angebot nicht eingetreten, so ist Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Falls die Einigung scheitert, wird beschlossen:

- Das Urteil der Schätzungskommission vom 19.01.2017 sei aufzuheben
- Die Beschwerde der Firma Galvano Wullimann AG vom 11. November 2016 gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2016 sei abzuweisen.
- Die Reduktion der verrechenbaren Abwassermenge werde erst gewährt, wenn die Firma Galvano Willmann AG ihre Messeinrichtungen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2017 habe plombieren lassen. Vorher gemessene Mengen können nicht geltend gemacht werden.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Am 21. März 2017 hat zwischen den Vertretern der Firma Galvano Wullimann AG und der Einwohnergemeinde Selzach ein Treffen stattgefunden. Dabei wurden von Seiten Galvano Wullimann AG folgende Punkte vorgebracht:

- Es laufen Bestrebungen den Anteil Abwasser weiter zu verkleinern. Die Firma erwartet eine Reduktion von 20'000 m³ auf 10'000 m³ im Jahr 2021.
- Die Messvorrichtungen wurden installiert. Die Kosten, diese für die von der Einwohnergemeinde gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2016 aufzurüsten, sollen bei Möglichkeit vermieden werden.

Eintreten wird beschlossen.

Der Gemeinderat äussert sich positiv über die gefundene Lösung mit der Firma Galvano Wullimann AG. Im Beschlusssentwurf wurde noch die Beauftragung der Verwaltung aufgenommen.

Einstimmiger Beschluss

1. Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27. Oktober 2016 (Nr. 84) und 16. März 2017 (Nr. 23) werden aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird mit dem Abschluss der untenstehenden Vereinbarung beauftragt.
 1. In Anwendung von § 47 Abs. 5 der Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV; BGS 711.41) vereinbaren die Parteien, dass für die Berechnung der Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen bei den Wasseruhren Nr. 738784 und Nr. 773720 lediglich 80% der gemessenen Frischwassermenge in die Berechnung einbezogen werden.
 2. Die gewährte Reduktion gilt ab dem 1. Januar 2017. Für das Jahr 2016 werden bei den Wasseruhren Nrn. 738784 und Nr. 773720 90% der gemessenen Frischwassermenge in die Berechnung der Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen einbezogen.
 3. Die in der vorliegenden Vereinbarung getroffenen Regelungen treten an die Stelle der Gemeinderatsbeschlüsse der Einwohnergemeinde Selzach vom 27. Oktober 2016 und 16. März 2017 sowie dem Urteil der Schätzungskommission vom 19. Januar 2017 (SKGEB.2016.8) mit

den entsprechenden Erwägungen. Die Galvano Wullimann AG verzichtet auf die sich aus dem Urteil der Schätzungskommission vom 19. Januar 2017 (SKGEB.2016.8) ergebenden Rechtsansprüche endgültig und unwiderruflich.

4. Die Einwohnergemeinde Selzach verpflichtet sich, innert 10 Tagen nach allseitiger rechtsgültiger Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung die beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhobene Beschwerde gegen das Urteil der Schätzungskommission vom 19. Januar 2017 (SKGEB.2016.8) zurückzuziehen. Allfällige Verfahrenskosten trägt die Einwohnergemeinde Selzach. Jede Partei hat für die ihr entstandenen Parteikosten selber aufzukommen.
5. Die vorliegend gewährte Gebührenreduktion erfolgt auf der Grundlage des von der Firma Galvano Wullimann AG geführten Nachweises, dass im heutigen Betriebszustand im Sinne von § 47 Abs. 5 GBV nur ein kleiner Teil der bezogenen Frischwassermenge als Abwasser anfällt. Fällt diese Voraussetzung weg (z.B. aufgrund geänderter Betriebsabläufe), ist die Einwohnergemeinde Selzach berechtigt, die mit vorliegender Vereinbarung gewährte Reduktion in Wiedererwägung zu ziehen und die geschuldete Gebühr neu festzusetzen. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion erfüllt sind, ist von der Galvano Wullimann zu erbringen.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf den vorliegend geregelten konkreten Einzelfall. Sie entfaltet keine präjudizielle Wirkung für anderslautende Fälle. Es können daraus keinerlei weitere Rechtsansprüche abgeleitet werden.

000 Recht
44-2017

8. kommunale Rechtsgrundlagen **Einsprachen gegen Kehrichtgebührenrechnungen**

Einsprache der EP Tschümperlin GmbH vom 05.02.2017 gegen die Gewerbekehrrechnung 2016 vom 25.01.2017

Akten

- Kehrichtgebührenrechnung
- Erlassgesuch

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1995 ist das neue Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft. Laut dessen § 14, Absatz 2, wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle von den Haushaltungen und Industrie- und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben.

Am 25. Januar 2017 hat die Gemeindeverwaltung der EP Tschümperlin GmbH, Türlihubelweg 5, 2545 Selzach, im Rahmen einer periodischen Überprüfung für die Periode vom 1.1.2016 bis 31.12.2016 die Grundgebühr von CHF 300.00 als Abfallverursacher der Kategorie D in Rechnung gestellt. Diese Kategorie D ist gemäss Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach wie folgt definiert:

- Geschäftsbetrieb bis maximal 800 l Abfall pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B

Mit Schreiben vom 5. Februar 2017 (Eingang 6. Februar 2017) beantragt die EP Tschümperlin GmbH gegen diese Gebührenrechnung Erlass mit der Begründung, dass die Firma im Unterakkord für eine andere Firmen im Elektrogewerbe arbeite und somit keinen Abfall, d.h. wenn solcher anfällt, diesen direkt bei den betroffenen Firmen entsorge.

Aus dem Handelsregister können folgende Informationen entnommen werden:

Sitz:
Selzach

Stammkapital:
CHF 20'000.00

Stammanteile:
1x10'000.00 Tschümperlin, Erich Karl
1x10'000.00 Tschümperlin, Pius Josef

Personalangaben/Funktion /Zeichnungsart

- Tschümperlin, Erich Karl, von Schwyz, in Solothurn Gesellschafter und Geschäftsführ Einzelunterschrift
- Tschümperlin, Pius Josef, von Schwyz, in Selzach, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, Einzelunterschrift

Zweck:

Erbringung von Dienstleistungen und Schulung sowie Handel im IT-Bereich, Erbringung von Dienstleistungen und Ausführungen im Baugewerbe aller Art. Kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Erwägungen

1. Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Gemeinderat ist für die Behandlung der Einsprache zuständig. Die EP Tschümperlin AG, vertreten durch Pius Tschümperlin, (nachfolgend Einsprecherin) ist als Empfängerin der Kehrichtgebührenrechnung zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist deshalb einzutreten.
2. Für den ersuchten Erlass besteht im Reglement über das Abfallwesen (S 128) keine gesetzliche Grundlage. Sinngemäss wird das Gesuch deshalb gem. §14 Abs 3 behandelt. Darin ist folgendes geregelt: „Von der Gebühr befreit sind sämtliche Industriebetriebe, welche um ihre Abfallentsorgung selber besorgt sind und dies belegen können.“
3. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Einsprecherin wenigstens den aus der Verwaltung ihres Betriebs entstehenden Abfall in Selzach entsorgt. Schliesslich ist es nach einem Bundesgerichtsentscheid von 1996 schon zulässig, für die vom Gemeinwesen gewährleistete Möglichkeit, der regelmässigen Kehrichtabfuhr Abfälle mitzugeben, eine Gebühr zu erheben.
4. Trotz des für die Finanzierung der Kehrichtentsorgung anwendbaren Verursacherprinzips verfügt die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht gehalten, Tarife aufzustellen, die zur effektiv anfallenden Abfallmenge proportional sind. Sie ist auch frei, einen gewissen Schematismus zur Anwendung zu bringen, um die Gebühr jedes einzelnen Pflichtigen auf einfache Weise zu ermitteln. Indessen ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in der Form des Äquivalenzprinzips zu wahren. Dass Gewerbetreibende eine zum Haushalt ergänzende Gebühr zu entrichten haben, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, fällt doch neben dem Hausmüll eben noch zusätzlicher

Kehricht an. Weil das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach die Gewerbebetriebe nach der anfallenden Kehrichtmenge differenziert behandelt (Kategorien C, D und D1), ist das Äquivalenzprinzip nicht verletzt. Kann in einer Stadtgemeinde sogar die Grünabfuhr über eine Grundgebühr finanziert werden, obwohl sie von zahlreichen Einwohnern kaum beansprucht wird, so sprengt auch eine von allen Industrie- und Gewerbebetrieben verlangte zusätzliche Gebühr den Rahmen des zulässigen Schematismus nicht.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

Die von der EP Tschümperlin GmbH, Türlihobelweg 5, 2545 Selzach gegen die Rechnung für Kehrichtgebühren für das Jahr 2016 eingereichte Gesuch um Erlass wird abgewiesen.

Einsprache Roland Flury, Bau- und Möbelschreinerei, Forstweg 31, 2545 Selzach vom 07.02.2017 gegen die Gewerbekehrrechnung 2016 vom 25.01.2017

Akten

- Kehrichtgebührenrechnung
- Erlassgesuch

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 1995 ist das neue Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft. Laut dessen § 14, Absatz 2, wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle von den Haushaltungen und Industrie- und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben.

Am 25. Januar 2017 hat die Gemeindeverwaltung Flury Roland, Bau- und Möbelschreinerei, Forstweg 31, 2545 Selzach im Rahmen einer periodischen Überprüfung für die Periode vom 1.1.2016 bis 31.12.2016 die Grundgebühr von CHF 300.00 als Abfallverursacher der Kategorie D in Rechnung gestellt. Diese Kategorie D ist gemäss Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach wie folgt definiert:

- Geschäftsbetrieb bis maximal 800 l Abfall pro Abfuhr, exkl. Haushaltung A oder B

Mit Schreiben vom 7. Februar 2017 (erstmalig Intervention per Mail am 31.01.2017) erhebt Roland Flury, Bau- und Möbelschreiberei gegen diese Gebührenrechnung Einsprache. Es werden folgende Punkte vorgebracht:

1. Die Gesamtabfallmenge setzt sich zu ca. $\frac{3}{4}$ privatem (1'875 Liter pro Jahr oder 35 Liter pro Woche) und $\frac{1}{4}$ aus geschäftlichem (625 l im Jahr) Abfall zusammen.
2. Es werden ca. 10 Container à 800 Liter pro Jahr verwendet
3. Es wird eine erhebliche Menge an Abfall selber entsorgt (gem. selber erstellter Liste)
4. Die private und geschäftliche Adresse ist identisch.

Erwägungen

1. Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Gemeinderat ist für die Behandlung der Einsprache zuständig. Roland Flury (nachfolgend Einsprecher) ist als Empfänger der Kehrichtgebührenrechnung zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist

- deshalb einzutreten.
2. Wie der Einsprecher in der Einsprache schreibt, fallen 625 Liter an geschäftlichen Abfall an. Auch wenn kein Abfall anfallen würde, so ist es nach einer Bundesgerichtsentscheid von 1996 schon zulässig, für die vom Gemeinwesen gewährleistete Möglichkeit, der regelmässigen Kehrichtabfuhr Abfälle mitzugeben, eine Gebühr zu erheben.
 3. Trotz des für die Finanzierung der Kehrichtentsorgung anwendbaren Verursacherprinzips verfügt die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht gehalten, Tarife aufzustellen, die zur effektiv anfallenden Abfallmenge proportional sind. Sie ist auch frei, einen gewissen Schematismus zur Anwendung zu bringen, um die Gebühr jedes einzelnen Pflichtigen auf einfache Weise zu ermitteln. Indessen ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in der Form des Äquivalenzprinzips zu wahren. Dass Gewerbetreibende eine zum Haushalt ergänzende Gebühr zu entrichten haben, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, fällt doch neben dem Hausmüll eben noch zusätzlicher Kehricht an. Weil das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach die Gewerbebetriebe nach der anfallenden Kehrichtmenge differenziert behandelt (Kategorien C, D und D1), ist das Äquivalenzprinzip nicht verletzt. Kann in einer Stadtgemeinde sogar die Grünabfuhr über eine Grundgebühr finanziert werden, obwohl sie von zahlreichen Einwohnern kaum beansprucht wird, so sprengt auch eine von allen Industrie- und Gewerbebetrieben verlangte zusätzliche Gebühr den Rahmen des zulässigen Schematismus nicht.
 4. Eine allfällige Einstufung in den Tarif D1 ist nicht möglich, da die Einnahmen aus dem Betrieb den Haupterwerb des Einsprechers darstellen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

Die von der Roland Flury, Bau- und Möbelschreiberei, Forstweg 31, 2545 Selzach, gegen die Rechnung für Kehrichtgebühren für das Jahr 2016 eingereichte Einsprache wird abgewiesen.

Hans-Peter Hadorn macht beliebt, die rechtlichen Grundlagen zu überarbeiten, damit der in den Erwägungen erwähnte Schematismus feiner ausgestaltet werden kann.

Gemeindepräsidentin: Wir nehmen das in die Aufgabenverwaltung auf.

791 Übergeordnete Planung
790 Recht
45-2017

9. Kantonaler Richtplan Vereinbarung mit Kanton Solothurn

Akte

- Beschwerde vom 27.01.2017
- Schreiben Amt für Raumplanung vom 17.03.2017

Ausgangslage

An der Sitzung vom 22.10.2016 hatte der Gemeinderat die folgende Stellungnahme zum kantonalen Richtplan beschlossen (schwarz).

Am 25.11.2016 hat die Verwaltung nun den Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements zu den Anträgen des Gemeinderates erhalten. Weil nur eine Minderheit der gemeinderätlichen Anträge aufgenommen wurde, hat die Verwaltung mit Brief vom 25.11.2016 beim Regierungsrat des Kantons

Solothurn gegen den Einwendungsbericht Beschwerde erhoben und für deren Begründung bis zum 23.12.2016 Fristerstreckung verlangt.

Bis zum 7.12.2016 (Versand Protokollentwurf) sind zum Einwendungsbericht folgende Stellungnahmen von GR-Fraktionen, resp. Mitgliedern des Gemeinderates eingegangen:

Thomas Studer

L-1.2.1 Fruchtfolgeflächen:

Die FFF müssen einen höheren Stellenwert haben als die Einzohnungsflexibilität für Bauland. Wir können die Zersiedelung nicht stoppen, wenn wieder alle machen was sie wollen. (Ich finde es bedenklich, dass auf ehemals besten FFF im Industriegebiet-Süd Hallen gebaut werden wo lediglich zu Hobbyzwecken an Autos geschraubt wird!!)

L-3.3 Wildtierkorridor:

Hier ist entscheidend, dass in den Wildtierkorridoren nicht mehr gebaut wird. Hingegen sind landwirtschaftliche Einrichtungen (Zäune, Spezialkulturen etc.) eigentlich kein grosses Hindernis für die Wildtiere. Wir sollten unsere Landwirtschaft nicht mit Auflagen einschränken, die gar nicht relevant sind.

L-4.1 Naturraum Wald:

Grundsätzlich richtet sich der Waldbegriff nach dem gültigen Waldgesetz. Im Siedlungsgebiet ist der statische Waldbegriff anzuwenden. Ausserhalb Baugebiet ist der dynamische Waldbegriff wohl eher realistisch.

V-8.3 Luftverkehr:

Die Interessen des Flugplatzes/Flugverkehrs dürfen nie und nimmer über die «Schutzzone Witi» gestellt werden!!

Ich bin generell der Meinung, dass wir grösstenteils an unserer Stellungnahme festhalten. Wir sollten jedoch nicht Forderungen stellen, die der Kanton im Sinne gleich sieht aber anders, bzw. genereller formuliert.

FDP GR-Fraktion

- L-2.2: Was bedeutet dies für Liegenschaften welche in der Uferschutzzone sind?
- L-3.3: Wir möchten an unserer Einwendung festhalten
- L-4.1: Daran festhalten, ausserhalb Siedlungsgebiet statisch (allenfalls durch Gemeinde)
- L-5.7: Monika soll aufzeigen was der korrekte Weg wäre um in einem separaten Verfahren dies wieder rückgängig zu machen
- E-1.1.5: Wann wird die Nutzungsplanung durchgeführt?
- B-4: Wenn regionale Trägerschaften nicht umgesetzt werden können, sollen diesen im Richtplan gestrichen werden
- S-1.1: Die Grundlagen müssen mit dem Richtplan zur Verfügung stehen
- S-1.1.8: Hat sich unsere Einwendung auf die alte oder neue Prognose bezogen?
- S-1.1.9: Dieses Instrumentarium muss vorliegen bevor der Richtplan in Kraft gesetzt wird
- S-1.1.11: Festhalten
- S-1.1.12: Die zuständige Stelle (Regierungsrat?) muss definiert werden, an welche sich eine Gemeinde wenden kann wenn eine Einzohnung mit übergeordnetem öffentlichen Interesse vorgenommen werden soll. Diese Stelle muss die Kompetenz haben eine Kompensation auf kantonaler Ebene "anzuordnen".
- S-1.1.9: Festhalten
- S-3.3: Festhalten

Gestützt auf die Verhandlungen vom 25. November 2016 wurde Beschwerde (grün) zum Einwendungsbericht resp. Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements (rot) vom 21. November 2016 eingereicht und am 27. Januar 2017 die Begründung nachgeliefert.

Am 9. März 2017 hat eine Beschwerdeverhandlung stattgefunden. Die Einwohnergemeinde Selzach war durch Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin, Thomas Leimer, Bauverwalter und Michael Grimm, KSC Rechtsanwälte und Notare vertreten. Der Kanton war durch Bernard Staub, Chef Amt für Raumplanung, Rolf Glünkin, Leiter Grundlagen / Richtplanung und Brigitte Schelble, Raumplanerin, vertreten.

Wird die Beschwerde aufgrund der vorliegenden Vereinbarung (blau) zurückgezogen, wird diese mit dem Regierungsratsbeschluss von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Regierungsrat wird voraussichtlich im August 2017 den Richtplan beschliessen und gleichzeitig über die verbleibenden Beschwerden entscheiden (§ 65 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Gegen den Beschluss des Regierungsrates können die abgewiesenen Einwohnergemeinden innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 Abs. 2 PBG). Erst nachdem das kantonale Verfahren abgeschlossen ist, kann der Richtplan zur Genehmigung beim Bundesrat eingereicht werden. Das bundesrätliche Genehmigungsverfahren dauert mindestens sechs Monate. Gleichzeitig sollte auch das Verfahren zum Planungsausgleichsgesetz (PAG) abgeschlossen sein. Der Kanton hat ein sehr grosses Interesse, dass bis zum 30. April 2019 der neue Richtplan vom Bundesrat genehmigt und auch das PAG in Kraft ist. Andernfalls gelten die Übergangsbestimmungen nach Art. 38a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), d.h. die Ausscheidung neuer Bauzonen ist unzulässig.

Richtplankarte

Antrag

Die Legende zur Richtplankarte ist bezüglich Ausgangslage und Vorhaben zu überarbeiten.

Begründung

Das bestehende Siedlungsgebiet (Wohn-, Misch- und Zentrumszone, Arbeitszonen), bestehende Siedlungstrenngürtel, kantonale Schutzzonen etc. sind in der Legende nicht unter Ausgangslage sondern als Vorhaben bezeichnet.

Stellungnahme BJD:

Die Bauzonen und Reservezonen werden mit der Ortsplanung rechtsgültig festgelegt und die Richtplankarte entsprechend angepasst. Die umgesetzten Siedlungstrenngürtel werden in die Ausgangslage aufgenommen. Die kantonalen Schutzzonen werden ebenfalls in die Ausgangslage aufgenommen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Teil B

Teil B: Strategie der Raumentwicklung – Kapitel B-1: Trends und Herausforderungen

Antrag

B-1-1: Bei den Herausforderungen ist darauf hinzuweisen, dass eine zukünftige Entwicklung auch den Aspekt der „Sozialverträglichkeit“ zu berücksichtigen hat.

Begründung

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass der Aspekt der Sozialverträglichkeit beim Bau von Mehrfamilienhäusern an Bedeutung gewinnt (Gemeinnütziger Wohnungsbau – Verordnungen / Gesetzesartikel in mehreren Kantonen vorhanden, Grossgruppenworkshops für die

Quartierentwicklung, projets urbains, etc.).

Im Vernehmlassungsentwurf des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe) wird der Aspekt im Art. 1 aufgegriffen („die Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.“) Weiter sieht der Entwurf unter Art. 29a vor, dass „der Bund, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden, insbesondere auch Städten Projekte fördern kann, die nachhaltig der Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Wohngebieten dienen.“ Solche Projekte werden bereits heute vom Bund finanziell unterstützt.

Stellungnahme BJD

Das Anliegen wird aufgenommen. Die Herausforderungen werden ergänzt: „Kompakte, funktional durchmischte Siedlungsentwicklung fördern“

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Teil B: Strategie der Raumentwicklung – Kapitel B-3: Raumkonzept Kt. SO

Antrag 1

Raumkonzept-Karte: Im Anhang zum Richtplan sind die Gemeinden des Kantons in geeigneter Form den Handlungsräumen zuzuweisen.

Begründung

Die Karte zum Raumkonzept mit der Abbildung der Handlungsräume ist schwer lesbar (farblich, fehlende Gemeindegrenzen, etc.).

Stellungnahme BJD

Das Anliegen wird aufgenommen. Das Kapitel B-3.5. Handlungsräume wird mit einer Tabelle ergänzt, in welcher alle Gemeinden aufgeführt sind mit der Zuordnung zum Handlungsraum.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 2

B-3-4, HS2: Der Grundsatz, Wohngebiete vor Immissionen zu schützen, widerspricht in Teilen der Handlungsstrategie HS1: Siedlungsentwicklung nach innen lenken. Dies ist im Richtplan mindestens als Herausforderung zu erwähnen.

Begründung

Insbesondere gut erschlossene Orte von hoher Zentralität und guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, welche sich für eine Siedlungsentwicklung eignen würden, sind häufig mit hohen Immissionen (vor)belastet. Hier besteht ein Konflikt zwischen den Handlungsstrategien und der Umweltschutzgesetzgebung. Ein vergleichbarer Konflikt besteht zur Natur- und Heimatschutzverordnung.

Stellungnahme BJD

Es ist zweifellos eine Herausforderung, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und gleichzeitig die Wohngebiete vor Immissionen zu schützen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Dieser Teil ist für die Gemeinde von eher geringer Bedeutung. Deshalb wird die Stellungnahme des BJD akzeptiert, obwohl ziemlich nichtssagend.

Teil B: Strategie der Raumentwicklung – Kapitel B-4: Umsetzung Raumkonzept Kt. SO**Antrag**

Wir bitten den Kanton im Rahmen der Arbeiten zum kantonalen Richtplan ein Instrument zu erarbeiten, welches die regionale Zusammenarbeit / Zusammenarbeit in funktionalen Räumen künftig regelt bzw. umsetzbare Lösungsansätze aufzeigt.

Begründung

Es besteht zurzeit kein griffiges Instrumentarium für die regionale Zusammenarbeit. Projekte im Bereich der regionalen Zusammenarbeit sind nach wie vor spärlich im Kanton Solothurn und setzen oft langwierige Prozesse voraus. Auch bleibt auf Gemeindeebene eine regionale Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanung kaum umsetzbar. Der Richtplan müsste klare Mechanismen aufzeigen, wie das Handeln in funktionalen Räumen / die regionale Zusammenarbeit im Grundsatz funktionieren kann. Wir sehen die Erarbeitung eines Instrumentes zum effektiven und effizienten Handeln in funktionalen Räumen als Aufgabe des Kantons an. Die regionale Zusammenarbeit ist auch bei der Erarbeitung des Planungsausgleichsgesetzes zu berücksichtigen.

Stellungnahme BJD

Das Projekt „Regionale Trägerschaften“ wurde aufgrund der mehrheitlich negativen Rückmeldungen der Gemeinden abgebrochen. Der Kanton setzt weiterhin auf die freiwillige Zusammenarbeit mit den bestehenden Körperschaften. Gemeinsam mit Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenzen und den Regionalplanungsorganisationen sollen auch künftig regionale Fragestellungen angegangen werden.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die regionale Zusammenarbeit ist sehr wichtig und ist vom Bund im Rahmen des RPB grundsätzlich vorgegeben. Druck von Seiten der Gemeinden hinsichtlich Förderung der regionalen Zusammenarbeit ist zweckmässig. In diesem Sinne wird der Antrag nochmals vorgetragen.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 2: Das vom Kanton initiierte Projekt zur Schaffung von regionalen Trägerschaften für funktionale Räume wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt und deshalb abgebrochen. Im Beschluss B-4.1.1 „Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen.“ ist die regionale Zusammenarbeit aufgenommen. Es wird kein weiterer Planungsauftrag in den Richtplan aufgenommen.

Teil C**Teil C: S-1.1 Siedlungsgebiet****Antrag 1**

Die Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision ist entsprechend der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans zu aktualisieren.

Begründung

Die Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision dient als Leitplanke für die Ortsplanungsrevision. Dieses Instrument ist insbesondere in Anbetracht einer Vielzahl von Leitfaden, Arbeitshilfen, Merkblättern und Konzepten, welche von den Gemeinden zu berücksichtigen sind, zu überarbeiten.

Stellungnahme BJD

Die Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision wird zurzeit überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Grundlagen sowie die Vorgaben des Richtplans angepasst.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 2

Im Planungsgrundsatz S-1.1.2 ist der erste Satz „Das Siedlungsgebiet (...) von 9'023 ha wird festgesetzt“ zu streichen.

Begründung

Bezüglich der Grundsätze zum Siedlungsgebiet und der Bauzone besteht eine Unstimmigkeit bzw. ist nur unter Berücksichtigung einer überkommunalen Kompensation des Siedlungsgebiets stimmig (eine überkommunale Kompensation erachten wir aber als nicht umsetzbar). Das Siedlungsgebiet (Bauzone und Reservezone) wird für die nächsten 20 – 25 Jahre festgesetzt. Die heutige Bauzone deckt gemäss kantonaler Siedlungsstrategie den gesamtkantonalen Bedarf aber lediglich für die nächsten 15 Jahre ab.

Reservezone, insbesondere in der Wohn- Misch- und Zentrumszone sind künftig der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Der Bedarf für Wohn- Misch- und Zentrumszone kann bei konsequenter Umsetzung des Richtplans im Rahmen der kommunalen Ortsplanungsrevisionen für die Jahre zwischen 2030 und 2040 nicht gedeckt werden bzw. setzt eine massive Verdichtung der bestehenden Bauzonen voraus.

Ausserdem ist eine Festsetzung von Land für die nächsten 20 – 25 Jahre in Anbetracht dessen, dass der kantonale Richtplan alle 10 Jahre zu überarbeiten ist, unzweckmässig.

Reservezonen sind ein Relikt, welches ganz aufgegeben werden sollte. Mit den neuen Planungsgrundsätzen unter S-1.1.1 tragen Reservezonen lediglich dazu bei, dass künftige Planungen voreingesehen beurteilt werden (unabhängige Interessenabwägung wird erschwert).

Stellungnahme BJD

Der Richtplan wird zwar alle 10 Jahre überprüft; der Zeithorizont für das Siedlungsgebiet ist aber länger. Das bestehende Siedlungsgebiet (Bauzonen und Reservezonen) reichen gesamtkantonale für die nächsten 20 bis 25 Jahre und wird deshalb im Richtplan festgesetzt. Dies ist eine Vorgabe nach Art. 8a RPG. Die Bauzonen sind auf den voraussichtlichen Bedarf von 15 Jahren auszurichten.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Reservezonen sind im neuen RPG zwar nicht mehr vorgesehen. Für die Gemeinde Selzach ist jedoch eine kommunale Reservezone im Hinblick auf räumliche Entwicklungsmöglichkeiten wichtig. Ohne die bisherige Reservezone reicht das vorhandene Bauland bei der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung nur für die nächsten 10 Jahre. Was passiert, wenn die bisherige Reservezone aufgebraucht ist. Wo ist die Zone, welche man für die Jahre bis 2020 braucht? Es bestehen Lücken. Wie nennt man diesen Bereich als Reserve?

Wichtig ist, auf dieses Dilemma für die Gemeinden aufmerksam zu machen.

In diesem Sinne wird am Antrag festgehalten und das Begehren wird unter Antrag 13 noch konkretisiert.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 3: Das Anliegen wird aufgenommen. Beschluss (neu) S-1.1.15 wird ergänzt (siehe blaue Schrift unten).

Die Gemeinden sind mit der Ortsplanung insbesondere beauftragt: überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (rückzonen);
 Massnahmen für nicht verfügbare Bauzonen zu ergreifen;
 Reservezonen zu überprüfen. Diese sind in der Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen.
 Reservezonen können belassen werden, **wenn**
 sie folgenden Zwecken dienen: der Erweiterung bestehender Betriebe;
 der Ansiedlung neuer Betriebe in Entwicklungsgebieten Arbeiten; der Sicherung strategischer Standorte von kantonaler/regionaler Bedeutung oder wenn sie von Bauzone umschlossen sind oder diese sinnvoll ergänzen.

Antrag 3

Unter S-1.1.6 ist beim Vorhaben im Arbeitsplatzgebiet Bettlach / Grenchen folgender Abschnitt einzufügen: „Dieses Vorhaben erfordert zwingend eine regionale Betrachtungsebene und eine umfassende und transparente Interessenabwägung. Der frühzeitige Einbezug der Einwohnergemeinden Selzach und Bellach zum Zeitpunkt der Planung ist nötig.“

Begründung

Es ist nicht klar, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die umliegenden Gemeinden haben wird. Bei einem frühzeitigen Einbezug der umliegenden Gemeinden sowie einer transparenten und offenen Kommunikation können Unklarheiten geklärt werden. Ausserdem besteht so das Potential, Synergien zu nutzen (z. B. verfügt die Gemeinde Selzach über ein attraktives Arbeitsplatzgebiet).

Stellungnahme BJD

Das Anliegen wird aufgenommen. Der Beschluss S-1.1.3 wird wie folgt ergänzt: Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Vorhaben regional abgestimmt ist.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Das Anliegen der Gemeinde wird so nur bedingt aufgenommen. Deshalb wird am Antrag festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 4: Das Anliegen gilt für alle Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung. Deshalb wird Beschluss S-1.1.3 ergänzt (siehe blaue Schrift unten). Zudem gilt für alle Planungen § 9 Abs. 4 lit c. PBG („eine zweckmässige Abstimmung mit der Planung der Nachbargemeinden.“).

Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung umfassen grossflächige Gebiete und liegen im Urbanen oder agglomerationsgeprägten Raum. Sie haben erhöhten raumplanerischen Anforderungen zu genügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- das Vorhaben einen substanziellen Beitrag zu einer qualitätsvollen verdichteten Siedlungsentwicklung leistet;
 - das Gebiet flächensparend erschlossen und eine ÖV-Güteklasse von mindestens C umgesetzt wird;
 - das übergeordnete Strassennetz das voraussichtliche Verkehrsaufkommen aufnehmen kann;
 - die Anliegen von Ortsbildschutz, Denkmalpflege, Natur- und Landschaftsschutz sachgerecht berücksichtigt werden;
 - Fruchtfolgeflächen (FFF) geschont oder kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF);
 - **das Vorhaben regional abgestimmt ist.**
-

Antrag 4

S-1.1.8 ist wie folgt anzupassen: „Für die Bestimmung der gesamtkantonalen **und kommunalen** Grösse der Bauzonen ist das hohe Szenario der kantonalen Bevölkerungsprognose massgebend...“

Begründung

Das hohe Szenario ist nicht nur für die gesamtkantonale Grösse der Bauzone massgebend, sondern wohl auch für die meisten Gemeinden im Kanton Solothurn im Rahmen der kommunalen Ortsplanungen massgebende Bezugsgrösse (falls das hohe Szenario ein realistisches Bild aufzeigt und nicht wie in vielen Gemeinden im Kanton Solothurn zu tief angesetzt ist). Auch ist die Bevölkerungsprognose periodisch anzupassen bzw. zu überprüfen.

Stellungnahme BJD

Die Gemeinden haben in der Ortsplanung bzw. in der Erarbeitung des Leitbildes darzulegen, wie sich die Bevölkerung entwickeln soll. Die kantonale Bevölkerungsprognose gilt dabei als Grundlage. Abweichungen sind zu begründen. Die Bevölkerung ist in den letzten Jahren gesamtkantonale nach dem hohen Bevölkerungsszenario der Bevölkerungsprognose 2009-2035 gewachsen. Die Gemeinden haben sich unterschiedlich entwickelt. Inzwischen wurde die Bevölkerungsprognose aktualisiert. In der neuen Bevölkerungsprognose 2015-2040 wird das mittlere Szenario als das Wahrscheinlichste ausgewiesen. Es wird für den Richtplan zugrunde gelegt.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Gemeinde Selzach profitiert vom Anpassen des Bevölkerungsszenarios. In diesem Sinne wird die Stellungnahme des BJD akzeptiert.

Antrag 5

Der Grundsatz für Einzonungen unter S-1.1.9 „Bei Einzonungen ist in der Regel nachzuweisen, dass **sie regional abgestimmt sind**“ ist zu streichen.

Begründung

Es besteht zurzeit kein griffiges Instrumentarium für die regionale Zusammenarbeit. Projekte im Bereich der regionalen Zusammenarbeit sind nach wie vor spärlich im Kanton Solothurn und setzen oft langwierige Prozesse voraus. Auch bleibt auf Gemeindeebene eine regionale Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanung kaum umsetzbar. Der Richtplan müsste klare Mechanismen aufzeigen, wie das Handeln in funktionalen Räumen / die regionale Zusammenarbeit im Grundsatz funktionieren kann. Wir sehen die Erarbeitung eines Instrumentes zum effektiven und effizienten Handeln in funktionalen Räumen als Aufgabe des Kantons an. Die regionale Zusammenarbeit ist auch bei der Erarbeitung des Planungsausgleichsgesetzes zu berücksichtigen.

Stellungnahme BJD

RPG und PGB verlangen, dass die Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinweg abzustimmen sind. Dies ist zweifellos eine Herausforderung. Das BJD ist daran, die Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision zu überarbeiten und damit den Gemeinden eine Hilfestellung zur regionalen Abstimmung zu geben.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD ist nichtssagend. Es muss bekannt sein, welche konkreten Folgen die regionale Abstimmung von Einzonungen hat. Die Instrumente der Gemeinden müssen bekannt sein. In diesem Sinne wird am Antrag festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 2: Das vom Kanton initiierte Projekt zur Schaffung von regionalen Trägerschaften für funktionale Räume wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt und deshalb abgebrochen. Im Beschluss B-4.1.1 „Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone

arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen." ist die regionale Zusammenarbeit aufgenommen. Es wird kein weiterer Planungsauftrag in den Richtplan aufgenommen.

Antrag 6

Der Grundsatz für Einzonungen unter S-1.1.9 „Bei Einzonungen ist in der Regel nachzuweisen, dass **Fruchtfolgeflächen möglichst geschont oder kompensiert werden**“ ist zu relativieren.

Begründung

Die Erhebungen der FF-Flächen zeigt für die Gemeinde Selzach, dass ein Grossteil der Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes (Reservezonen, Nicht-Reservezonen umgeben vom Siedlungsgebiet) als FFF ausgewiesen sind. Eine mittel- bis langfristige Siedlungserweiterung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes würde damit fast gänzlich verunmöglicht. Dieser Umstand wird noch zusätzlich verstärkt mit der Absicht, die FFF in der Richtplankarte darzustellen.

Stellungnahme BJD

Fruchtfolgeflächen (FFF) in Reservezonen werden im Inventar separat ausgewiesen. Sie werden nicht dem Mindestkontingent angerechnet.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die der FFF zugeordneten Flächen werden willkürlich ausgewählt. Ob sie auch tatsächlich bewirtschaftet werden, ist offen. Auch Dauergrünland gilt als FFF.

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 7

Der Grundsatz für Einzonungen unter S-1.1.9 „Bei Einzonungen ist in der Regel nachzuweisen, dass **sie mittelfristig flächengleich mit Bauzone kompensiert werden**“ ist zu streichen.

Begründung

Die Umsetzung der Kompensationspflicht für Einzonungen birgt viele Schwierigkeiten. Wichtig scheint, dass Einzonungen dem Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen (gemäss HS1 sind Bauzonen bedarfsgerecht festzulegen) und die Mindestanforderungen erfüllen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes (welches kein Bauzonenmoratorium vorsieht!). Wieso sollten Gemeinden, welche haushälterisch mit Ihrer Ressource Boden umgegangen sind bzw. welche einen Bedarf ausweisen können, bestraft werden?!

Weiter sind die aufgeführten Planungsgrundsätze und Planungsaufträge ausschliesslich auf einer gesamtkantonalen Betrachtungsebene nachvollziehbar und setzen die Umsetzbarkeit einer überkommunalen Kompensation der kommunalen Siedlungsgebiete (Bauzonen / Reservezonen) voraus. Ein solcher Kompensationsmechanismus ist jedoch kaum umsetzbar, insbesondere da der Richtplan weder Lösungsansätze noch Massnahmen aufzeigt und zu vielen offenen Fragen (noch) keine Antworten bereithält.

Auch stellt sich die Frage in Bezug auf die Kompensationspflicht, wie die Fläche von rund 41 ha in der Stadt Solothurn im Rahmen einer Realisierung der „Wasserstadt“ kompensiert werden soll bzw. ob eine innerkommunale Kompensation raumplanerisch zweckmässig wäre.

Stellungnahme BJD

Der Kanton Solothurn hat gesamtkantonale genügend Bauzonen für den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre. Deshalb sind Einzonungen, wenn es sich nicht um Spezialfälle handelt, zu kompensieren.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Es ist davon auszugehen, dass der Kanton die Kompensationspflicht von der lokalen Bevölkerungsentwicklung abhängig machen wird. Am Antrag wird festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 5: Das Anliegen wird nicht im Wortlaut des Antrages aufgenommen, da der Bauzonenbedarf mit Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) vorgegeben ist („die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen“). Die Bauzonen (Wohn, Misch- und Zentrumszonen) sind gesamtkantonal genügend gross. Deshalb sind Einzonungen innerhalb des Kantons mittelfristig (5-10 Jahre) zu kompensieren. Die Zuständigkeit für die Kompensation wird neu im Beschluss 5-1.1.7 geregelt (siehe blaue Schrift unten).

Die Bauzonen (Stand: 31. März 2016) umfassen 8'550 ha. Davon sind 7'542 ha (88 %) bebaut und 1'008 ha (12 %) un bebaut. Sie decken den gesamtkantonalen Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab. Einzonungen sind grundsätzlich flächengleich innerhalb des Kantons zu kompensieren (mittelfristig innerhalb von 5 - 10 Jahren). **Der Kanton sorgt für den Vollzug.** Für die Auslastung der Bauzonen ist die Technische Richtlinie Bauzonen massgebend.

Antrag 8

S-1.1.12 „... für Flächen, welche **gesamthhaft** kleiner als 0.5 ha sind ...“. „Gesamthhaft“ ist zu streichen.

Begründung

Die Ergänzung „gesamthhaft“ findet sich erst im vorliegenden Richtplan. Im Entwurf des Kapitels S-1.1 der Siedlungsstrategie (Stand Anhörung) war der Begriff „gesamthhaft“ noch nicht aufgeführt. Auch wird nicht explizit auf diese Ergänzung hingewiesen.

Stellungnahme BJD

Der Begriff „gesamthhaft“ ist nach der Anhörung bei den Gemeinden zur Siedlungsstrategie ergänzt worden.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 9

Der Planungsgrundsatz S-1.1.12 ist wie folgt zu ergänzen: „...für Einzonungen von kommunalem, öffentlichem Interesse, welche dem Grundsätzen gemäss S-1.1.9 entsprechen“.

Begründung

Nicht nur Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung, sondern auch Vorhaben von kommunaler Bedeutung wie z. B. gemeinnütziger Wohnungsbau, Wohnen im Alter etc. besitzen ein öffentliches Interesse. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und solche Einzonungen an Vorgaben geknüpft (z. B. erhöhte Dichte, Qualitätssichernde Verfahren) auch ohne Kompensation möglich bleiben.

Ausserdem: Die Kompensation von Einzonungen ist Gegenstand der Übergangsbestimmungen (Art. 52a Abs. 2 RPV). Der Bedarf von Bauzonen richtet sich nach Genehmigung des Richtplans nach Art. 15 RPG, d.h. diese sind auf der Grundlage des 15-jährigen Bedarfs entsprechend festzulegen. Ein Bauzonenmoratorium sieht das RPG nicht vor!

Stellungnahme BJD

Aufgrund der Technischen Richtlinien Bauzonen weist der Kanton Solothurn gesamtkantonale genügend Bauzonen für den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre aus. So mit ist eine Kompensation in jedem Fall nötig. Das gilt auch für Vorhaben im öffentlichen Interesse von kommunaler Bedeutung.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Es ist davon auszugehen, dass der Kanton die Kompensationspflicht von der lokalen Bevölkerungsentwicklung abhängig machen wird. Am Antrag wird festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 7: Das Anliegen wird nicht aufgenommen. Die gesamtkantonale Bauzonen (Wohn, Misch- und Zentrumszonen) sind genügend gross. Deshalb sind auch Einzonungen von öffentlichem Interesse innerhalb des Kantons mittelfristig (5-10 Jahre) zu kompensieren. Zur Frage der Kompensation siehe Antrag 5.

Antrag 10

Betr. Planungsauftrag S-1.1.15: Der Auftrag, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren (rückzonen) ist zu relativieren.

Begründung

Für die Gemeinden ist aufgrund allfälliger, finanzieller Ersatzforderungen die Rückzonung von Bauzonen nicht umsetzbar. Es besteht aber die Hoffnung, dass das Planungsausgleichsgesetz (PAG) hier Möglichkeiten eröffnet; ohne PAG können Rückzonungen nicht finanziert werden.

Stellungnahme BJD

Der Planungsauftrag S-1.1.15 stützt sich auf Art. 15 Abs. 2 RPG, welcher besagt, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Die Entschädigungsfrage ist im Einzelfall zu klären. Wie in der Begründung erwähnt, wird das PAG zeigen, wie die Entschädigungen geregelt werden sollen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Gemeinden müssen auf den Inhalt das PAG Einfluss nehmen können. In diesem Sinne muss die Gemeinde nochmals mitwirken können. Am Antrag wird festgehalten.

Inhalt der Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 1: Die Gesamtüberprüfung des Richtplans und das Planungsausgleichsgesetz (PAG) bzw. die Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) werden auf einander abgestimmt. Die Vernehmlassung zum PAG ist bereits erfolgt. Die Vernehmlassung zur Anpassung des PBG (u.a. Baulandverflüssigung) erfolgt im Jahr 2017. Zum überarbeiteten Richtplan folgt keine weitere Anhörung. Bei der anlässlich der Beschwerdeverhandlung insbesondere thematisierten Frage zur Kompensation wird das Richtplankapitel S-1.1 ergänzt (Beschlüsse S-1.1.2 zum Siedlungsgebiet und S-1.1.7 zu den Bauzonen). Das aktualisierte beiliegende Kapitel S-1.1 (Stand 9. März 2017) ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (weitere Anpassungen bleiben vorbehalten).

Antrag 11

S-1.1. Planungsaufträge: Die Umsetzung bzw. der Vollzug der aufgeführten Planungsaufträge ist nach wie vor nicht klar. Dies ist im Richtplan zwingend zu ergänzen.

Begründung

Auf die Anhörung der Gemeinde zur Siedlungsstrategie wurde nur bedingt eingetreten bzw. nur geringfügige Ergänzungen vorgenommen:

„Vor der öffentlichen Auflage des kantonalen Richtplans sind ergänzende Hinweise (mögliche Planungsinstrumente) für die Umsetzung bzw. den Vollzug folgender Planungsaufträge (Aufgaben der Gemeinde und des Kantons) durch die kantonalen Behörden zu erarbeitet und den Gemeinden nochmals zur Stellungnahme einzureichen:

- Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden / regionaler Abstimmung
- Rückzonung überdimensionierter Bauzonen
- Massnahmen im Zusammenhang mit nicht verfügbaren Bauzonen
- Massnahmen im Zusammenhang mit den Verdichtungspotentialen“

„Die aufgeführten Aufgaben des Kantons betr. Planungsausgleichsgesetzes, Massnahmen betr. Verfügbarkeit von Bauland und finanzieller Ausgleich von Planungsvor- und -nachteilen sind umgehend anzugehen und die Ergebnisse sind den Gemeinden vor Auflage des kant. Richtplans zu kommunizieren; diese sind für eine erfolgreiche Umsetzung der genannten Planungsgrundsätze und –aufträge entscheidend. Auch die Ausgleichsmechanismen betreffend der Konzentration der Siedlungsräume auf urbane und agglomerationsgeprägte Gemeinden sind dabei aufzuzeigen.“

Stellungnahme BJD

Die möglichen Planungsinstrumente werden parallel zur Gesamtüberprüfung des Richtplans erarbeitet. Dies betrifft insbesondere den Ausgleich von Vor- und Nachteilen bei Planungen und die Verfügbarkeit von Bauland. Die Gemeinden werden in diese Arbeiten einbezogen. Sie sind zudem in der vorbereitenden Arbeitsgruppe durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vertreten. Der Kanton erarbeitet für die Gemeinden eine Arbeitshilfe, wie die Siedlungen nach innen entwickelt werden sollen. Dies ist ein längerfristiger Prozess, welcher in jeder Gemeinde individuell angegangen werden muss.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD ist sehr vage. Am Antrag wird vehement festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 2: Das vom Kanton initiierte Projekt zur Schaffung von regionalen Trägerschaften für funktionale Räume wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt und deshalb abgebrochen. Im Beschluss B-4.1.1 „Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen.“ ist die regionale Zusammenarbeit aufgenommen. Es wird kein weiterer Planungsauftrag in den Richtplan aufgenommen.

Antrag 12

Die Planungsaufträge, Aufgaben des Kantons, sind wie folgt zu ergänzen: „Der Kanton erarbeitet ein Instrument, welches die regionale Zusammenarbeit regelt.“ Und z. B. „Er scheidet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden funktionale Räume aus.“

Begründung

Es besteht zurzeit kein griffiges Instrumentarium für die regionale Zusammenarbeit. Projekte im Bereich der regionalen Zusammenarbeit sind nach wie vor spärlich im Kanton Solothurn und setzen oft langwierige Prozesse voraus. Auch bleibt auf Gemeindeebene eine regionale Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanung kaum umsetzbar. Der Richtplan müsste klare Mechanismen aufzeigen, wie das Handeln in funktionalen Räumen / die regionale Zusammenarbeit im Grundsatz funktionieren kann. Wir sehen die Erarbeitung eines Instrumentes zum effektiven und effizienten

Handeln in funktionalen Räumen als Aufgabe des Kantons an. Die regionale Zusammenarbeit ist auch bei der Erarbeitung des Planungsausgleichsgesetzes zu berücksichtigen.

Stellungnahme BJD

Der Antrag geht in die richtige Richtung. Im Kapitel B-4.1 „Zusammenarbeit in funktionalen Räumen“ ist im Planungsgrundsatz B-4.1.1 festgelegt, dass Kanton, Gemeinden und Regionen sowie die Nachbarkantone partnerschaftlich zusammenarbeiten. In der zweiten Etappe zur Revision des RPG (RPG 2) soll das Thema funktionale Räume vertiefter behandelt werden. Allenfalls ergeben sich daraus Planungsaufträge im kantonalen Richtplan.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die regionale Zusammenarbeit ist sehr wichtig und ist vom Bund im Rahmen des RPB grundsätzlich vorgegeben. Druck von Seiten der Gemeinden hinsichtlich Förderung der regionalen Zusammenarbeit ist zweckmässig. In diesem Sinne wird der Antrag nochmals vorgetragen.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 2: Das vom Kanton initiierte Projekt zur Schaffung von regionalen Trägerschaften für funktionale Räume wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt und deshalb abgebrochen. Im Beschluss B-4.1.1 „Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen.“ ist die regionale Zusammenarbeit aufgenommen. Es wird kein weiterer Planungsauftrag in den Richtplan aufgenommen.

Antrag 13

S-1.1: Gemäss §9 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Das Kapitel S-1.1 ist in diesem Sinne aber auch im Sinne von Art. 15 RPG (insbesondere Abs. 1: „Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.“) gesamthaft zu überarbeiten.

Begründung

Die Ausführung zum Kapitel S-1.1 lassen Bestrebung erkennen, die kommunale Raumplanung vermehrt in den Zuständigkeitsbereich des Kantons zu verschieben; die Planungshoheit der Gemeinden wird dadurch stark eingeschränkt. So wird z. B. mit der geforderten Rückzonung von kommunalen Reservezonen (S-1.1.15) ein kantonaler Pool für Siedlungsgebietserweiterungen geschaffen, über dessen Verwendung wohl einzig der Kanton verfügen bzw. entschieden wird – z. B. für Siedlungserweiterung wie die Wasserstadt (im Richtplan als Zwischenergebnis aufgeführt), welche aber grundsätzlich nicht mit den Vorgaben aus dem Richtplan vereinbar wäre. Vgl. auch S-1.1.2: Änderungen am Siedlungsgebiet sind mittelfristig auszugleichen.

Stellungnahme BJD

Mit dem revidierten RPG sind die Anforderungen an Bauzonen gestiegen. Damit sind Vorgaben verbunden, die im Richtplan festgelegt werden müssen. Die Planungshoheit liegt nach wie vor bei den Gemeinden; der Spielraum für Einzonungen wird aber zugegebenermassen eingeschränkt, zudem sind sie mittelfristig zu kompensieren.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die regionale Zusammenarbeit ist sehr wichtig und ist vom Bund im Rahmen des RPB grundsätzlich vorgegeben. Druck von Seiten der Gemeinden hinsichtlich Förderung der regionalen Zusammenarbeit ist zweckmässig. In diesem Sinne wird der Antrag nochmals vorgetragen.

Antrag 2: Das vom Kanton initiierte Projekt zur Schaffung von regionalen Trägerschaften für funktionale Räume wurde von den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt und deshalb abgebrochen. Im Beschluss B-4.1.1 „Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone arbeiten partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammen. Sie schaffen dafür geeignete Formen und Strukturen.“ ist die regionale Zusammenarbeit aufgenommen. Es wird kein weiterer Planungsauftrag in den Richtplan aufgenommen.

Antrag 14

Der Satz „Für die Beschäftigtenentwicklung gelten die gleichen Wachstumsraten wie für die Bevölkerungsentwicklung.“ ist zu streichen bzw. wie folgt zu ändern: „Für die Beschäftigtenentwicklung gelten **gesamtkantonal** die gleichen Wachstumsraten...“

Begründung

Die Entwicklung der Beschäftigten erfolgt auf kommunaler Ebene sehr heterogen. Entsprechend ist auch der Bedarf an Arbeitszone kommunal stark verschieden und teilweise abhängig von regionalen Planungen (regionalen Arbeitsplatzzonen). Eine Beschäftigtenentwicklung kann entsprechend lediglich gesamtkantonal festgelegt werden. Bei der Erarbeitung des Instruments Arbeitszonenbewirtschaftung ist dies zu berücksichtigen. Die Arbeitszonenbewirtschaftung kann daher nicht als zu starres Instrument funktionieren und hat die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme BJD

Der Beschluss S-1.1.8 wird ergänzt. Für die Beschäftigtenentwicklung gelten gesamtkantonal die gleichen Voraussetzungen wie für die Bevölkerungsentwicklung.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 15

Der Planungsgrundsatz S-1.1.11 „Einzonungen von kommunaler Bedeutung können nur innerhalb einer Ortsplanung erfolgen.“ ist zu streichen bzw. Teilzonenplanungen an eine kommunale Kompensation zu binden.

Begründung

Ortsplanungen sind in der Regel alle 10 Jahre zu überarbeiten. Werden künftig keine Teilzonenplanungen mehr zugelassen, stellen sich den Gemeinden die folgenden Probleme:

- Es kann nicht mehr auf die Bedürfnisse von Grundeigentümern oder Investoren eingetreten werden.
- Besteht ein Interesse eines Grundeigentümers oder eines Investors Arbeitszone zu erweitern, wird dieser an der Umsetzung seines Interesses gehindert und er investiert u. U. anderweitig (z. B. zum Nachteil der Standortgemeinde).
- Die Umnutzung von siedlungsnahen, nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten (welche ja bereits zum Verlust der Ressource Boden beigetragen haben) wird kurzfristig verhindert und somit auch kurzfristig der Verdichtung entgegengewirkt.
- Mit dem Abschluss von Bauverpflichtungen soll Bauland verfügbar gemacht werden. Die Frist zur Überbauung beträgt 5-10 Jahre und liegt somit unter dem Zeithorizont einer nächsten Ortsplanungsrevision. Es wäre jedoch zum Teil sinnvoll, bei nicht eingehaltenen Bauverpflichtungen die Bauzonen auszuzeichnen und an anderer Lage Bauzone neu zu

schaffen.

Aus unserer Sicht wäre der Kompromiss denkbar, dass Einzonungen ausserhalb einer Ortsplanungsrevision flächengleich mit Bauzonen zu kompensieren sind.

Stellungnahme BJD

Teilzonenplanänderungen sind auch künftig nicht generell ausgeschlossen. Sofern ein Grundeigentümer der vereinbarten Bauverpflichtung nicht nachkommt, eine Aus-, bzw. Rückzonung möglich ist, ein ausgewiesener Bedarf an Bauland besteht und die neue Bauzone die Grundsätze für Einzonungen erfüllt, ist ein flächengleicher Abtausch ohne Gesamtrevision der Ortsplanung möglich.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Am Antrag wird festgehalten, Begründung siehe weiter oben.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 6: Das Anliegen wird insofern aufgenommen als der Beschluss 5-1.1.11 bereits ergänzt wurde („Einzonungen von kommunaler Bedeutung können **in der Regel** nur innerhalb einer Ortsplanungsrevision erfolgen“). Der Beschluss S-1.1.11 ist insofern bedeutend, dass bei Einzonungen von kommunaler Bedeutung im PAG vorgesehen ist, dass der Mehrwertausgleich vollständig der Gemeinde zukommt.

Antrag 16

Betr. Planungsauftrag S-1.1.13: es ist klar aufzuführen, welche Grundlagen der Siedlungsstrategie zu berücksichtigen sind bzw. welche Vorgaben entsprechend umzusetzen sind.

Begründung

Die Siedlungsstrategie wird unter B-2.4 kurz umschrieben. Dabei werden keine weiterführenden Grundlagen ausgewiesen. Diese Grundlagen sind hier klar zu nennen. Handelt es sich bei den Grundlagen um die Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden (Teil B, Siedlungsstrategie, Stand Anhörung) inkl. „Ampelsystem“ distanzieren wir uns von den darin aufgeführten Beurteilungen; diese sind nicht nachvollziehbar und beruhen auf Parametern, welche nie abschliessend überprüft wurden. Auch liegt dieses Dokument nur als „Entwurf 24.09.2014“ vor. Der Richtplan sollte abschliessend informieren und nicht noch weitere Dokumente bzw. Vorgaben beziehen, welche nicht im Richtplan aufgeführt sind.

Stellungnahme BJD

Für die Gemeinden gelten aus der Siedlungsstrategie „A. Allgemeiner Teil“ die Ziele, die Grundsätze nach Kapitel 4.1. sowie insbesondere das Kapitel 4.2.3 zur Ortsplanung. Der Teil „B. Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden“ ist, wie im Titel vermerkt, eine Einschätzung zum Zeitpunkt 31.3.2014. Mit der Ortsplanungsrevision wird diese Einschätzung überprüft.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 17

Betr. Planungsauftrag S-1.1.14: folgender Satzinhalte sind zu ersetzen: „Die Gemeinden mit zu grossen Bauzonen und die Gemeinden mit grossen unbebauten Arbeitszonen überprüfen **die Einschätzung des Kantons die Bauzonen nach Art. 15 RPG.**“

Begründung

Der Planungsauftrag nimmt Bezug zur Siedlungsstrategie, Teil B „Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinde“. Diese Einschätzung ist in vielerlei Hinsicht fraglich, für die Gemeinden nicht nachvollziehbar und stellt eine Momentaufnahme dar. Aus diesem Grunde ist auf Art. 15 RPG zu

verweisen; der Nachweis ist im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen zu erbringen (wie auch bereits in früheren Ortsplanungsrevisionen).

Stellungnahme BJD

Für die Gemeinden gelten aus der Siedlungsstrategie „A. Allgemeiner Teil“ die Ziele, die Grundsätze nach Kapitel 4.1. sowie insbesondere das Kapitel 4.2.3 zur Ortsplanung. Der Teil „B. Einschätzung der Bauzonengrösse der Gemeinden“ ist, wie im Titel vermerkt, eine Einschätzung zum Zeitpunkt 31.3.2014. Mit der Ortsplanungsrevision wird diese Einschätzung überprüft. Die Bauzonen sind nach Art. 15 RPG auf den voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre auszurichten. Das gilt für alle Gemeinden.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Teil C: S-1.2 Siedlungsqualität

Antrag 1

Das Kapitel S-1.2 Siedlungsqualität ist stärker zu gewichten und die Planungsgrundsätze und Planungsaufträge nach Möglichkeit zu ergänzen.

Begründung

Mit dem Ruf nach innerer Verdichtung (HS-1) rückt die Siedlungsqualität (HS-2) vermehrt in Zentrum der Diskussionen. Mit dem vorliegenden, knappen Kapitel betr. Siedlungsqualität wird diesem Umstand kaum Rechnung getragen. Insbesondere der Planungsauftrag ist zu ergänzen: z. B. welche Unterstützung können Gemeinden vom Kanton erwarten, welche Aufgaben stellt sich der Kanton betr. dem Erhalt bzw. der Förderung der Siedlungsqualität, etc.

Stellungnahme BJD

Es ist richtig, dass das Thema Siedlungsqualität mit der Umsetzung der revidierten Raumplanungsgesetzgebung an Bedeutung gewonnen hat. Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Beratungen und einer Zusammenstellung mit guten Beispielen. Die konkrete Umsetzung hat in den Nutzungsplanungen zu erfolgen. Das Anliegen wird aufgenommen und das Kapitel S-1.2 wird überarbeitet.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

In der Beschwerde an den Regierungsrat wird allgemein darauf verwiesen, dass der Richtplan dringend erwartet wird.

Antrag 1

Die Planungsgrundsätze sind richtig zu nummerieren (statt S-1.3.1, S-1.2.1 etc.).

Begründung

Stellungnahme BJD

Der Hinweis ist richtig; die Beschlussnummern werden angepasst.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 2

Unter S-1.2.6 ist zu konkretisieren, was mit „intensiv genutzten Siedlungsgebiete“ gemeint ist.

Begründung

Es ist nicht klar, was unter „intensiv genutzte Siedlungsgebiete“ gemeint ist. Handelt es sich hier um dicht genutzte Gebiete? Wirtschaftlich intensiv genutzt?

Stellungnahme BJD

Unter „intensiv genutzten Gebieten“ werden im vorliegenden Fall „dicht genutzte Gebiete“ verstanden.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Teil C: S-1.4 Weiler und Kleinsiedlungen

Antrag

Unter dem Planungsgrundsatz S-1.4.2 ist der folgende Abschnitt zu streichen: „..., die einen engen Bezug zum Weiler aufweisen.“. Der Abschnitt „... von Personen ganzjährig bewohnt werden.“ soll belassen werden.

Begründung

Es ist nicht klar, was der Abschnitt „..., die einen engen Bezug zum Weiler aufweisen.“ zu bedeuten hat. Es reicht aus, dass Personen ganzjährig im Weiler oder der Kleinsiedlung wohnen. Daraus ergibt sich bereits einen ausreichenden Bezug zum Weiler / zur Kleinsiedlung. Ein gesellschaftlicher oder anderweitiger Einsatz für den Weiler / die Kleinsiedlung kann von Seite Gemeinde / Kanton nicht gefordert werden.

Stellungnahme BJD

Die Aufzählungen stammen aus § 34^{bis} des Planungs- und Baugesetzes (PGB; BGS 711.1).

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Teil C: S-3.3 Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen

Antrag

Der unter den Zielen aufgeführte Satz „Allfällige Anpassungen am Strassennetz und am Schienennetz gehen zulasten der Verursacher.“ Ist in den Planungsgrundsätzen aufzunehmen.

Begründung

Als klare Vorgaben von Seite Kanton.

Stellungnahme BJD

Im Richtplan können nur behördenverbindliche Beschlüsse aufgenommen werden. Das Anliegen ist in den entsprechenden Nutzungsplanungen einzubringen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Teil C: L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Antrag 1

Es ist auf die Darstellung der Fruchtfolgeflächen im Richtplan zu verzichten. Die Zuweisung der FFF erfolgt weiterhin im Rahmen der kommunalen Ortsplanungsrevisionen.

Begründung

Gemäss L-1.2 D. Darstellung ist die Darstellung der Fruchtfolgeflächen in der Richtplankarte geplant. Dies ist unzweckmässig: Der Planungsgrundsatz L-1.2.1 besagt, dass Böden zu Fruchtfolgeflächen aufgewertet werden können. Somit können z. B. im Rahmen von Nutzungsplanungen (gemäss S-1.1.9) Fruchtfolgeflächen in ihrer Lage ändern. Die Darstellung von Fruchtfolgeflächen ist daher auch insbesondere relevant für parzellenscharfe Betrachtungen. Der Richtplan als relativ starres, langfristiges sowie behördenverbindliches (und nicht parzellenscharfes) Planungsinstrument eignet sich daher nicht für die Darstellung von Fruchtfolgeflächen.

Mit der Zurückstellung der zweiten Revisionsstufe zur Raumplanungsgesetzgebung ist vorgesehen, dass sich der Bund und die Kantone dem Sachplan FFF bzw. den Fruchtfolgeflächen annehmen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind zwingend abzuwarten.

Stellungnahme BJD

Der Bund fordert die Darstellung der FFF im kantonalen Richtplan. Das Bau- und Justizdepartement sieht vor, die FFF nur auf der digitalen Version darzustellen. Der Kanton kartiert derzeit die FFF neu. Diese müssen nun, wie richtigerweise festgestellt, in der Ortsplanung umgesetzt werden.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Wer einen Plan konsultiert, geht davon aus, dass dieser vollständig ist, auch in gedruckter Form. Der Richtplan muss in diesem Sinne auch in gedruckter Form vollständig sein.

In diesem Sinne wird am Antrag festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 8: Das Anliegen wird nicht aufgenommen. Der Leitfaden für die Richtplanung verlangt die Darstellung der Fruchtfolgeflächen (FFF) in der Richtplankarte. In der Legende der Karte wird darauf hingewiesen, dass die FFF nur in der elektronischen Version dargestellt werden.

Antrag 2

Unter L-1.2.1 ist aufzunehmen, dass bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu prüfen ist, ob für den Flächenbedarf **FFF innerhalb des Siedlungsgebietes beansprucht wird**.

Begründung

Fruchtfolgeflächen innerhalb des Siedlungsgebietes (Reservezonen) spielen oft nur eine untergeordnete Rolle, da die Bewirtschaftung eingeschränkt ist. Der hohe Stellenwert der Fruchtfolgeflächen (gemäss Planungsgrundsatz L-1.2.1) ist entsprechend auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes zu definieren. Der Planungsgrundsatz S-1.1.2 („Das Siedlungsgebiet (Bau- und Reservezone) von 9'023 ha wird festgesetzt.“) ist bei der Interessensabwägung von geplanten Entwicklungen innerhalb des Siedlungsgebietes zu berücksichtigen.

Stellungnahme BJD

Der Kanton ist einerseits aufgrund des Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) verpflichtet, den Mindestumfang an FFF zu sichern. Andererseits haben sämtliche FFF bei der Interessenabwägung den gleich hohen Stellenwert.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Umsetzung ist nicht klar. Wichtig ist, dass nur zu 50 % kompensiert werden muss. Wenn es um die heute anrechenbare Fläche geht, kann die Gemeinde keinen m² mehr einzonen. Gelten 610 ha oder die heute tatsächlich vorhandene FFF. Unter diesem Punkt ist auch nochmals zu fordern, dass auch zukünftig kommunale Reservezonen möglich sind.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 9: Das Anliegen ist berücksichtigt. Die FFF innerhalb des Siedlungsgebietes werden nicht dem Mindestkontingent angerechnet. Die FFF fliessen aber in jedem Fall in die Interessenabwägung ein.

Antrag 3

Die Aufzählung unter L-1.2.1 ist zu ergänzen mit: „- die FFF an anderer Lage kompensiert werden können.“

Begründung

Die Kompensation der FFF ist unter S-1.1.3 aufgeführt und sollte auch im Kapitel zu den FFF Aufnahme finden.

Stellungnahme BJD

Mit dem Planungsgrundsatz, dass „Böden mit einer geringeren Nutzungseignung flächengleich aufgewertet werden können“ ist die Kompensation an anderer Lage festgelegt.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Antrag 4

L-1.2.1 ist wie folgt zu ergänzen: „Flächen im Gewässerraum / Wildtierkorridor / ökologische Ausgleichsflächen werden weiterhin als FFF berücksichtigt.“

Begründung

Es darf keine Konkurrenzsituation zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen an das Kulturland entstehen, sondern mögliche Synergien sind in Wert zu setzen

Stellungnahme BJD

FFF im Gewässerraum müssen zukünftig speziell ausgewiesen werden. In Wildtierkorridoren und ökologischen Ausgleichsflächen sind FFF weiterhin möglich.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Wichtig ist, dass solche Flächen zu 100 % angerechnet werden. In diesem Sinne wird am Antrag festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 9: Das Anliegen ist berücksichtigt. Die FFF innerhalb des Siedlungsgebietes werden nicht dem Mindestkontingent angerechnet. Die FFF fließen aber in jedem Fall in die Interessenabwägung ein.

Antrag 5

Unter L-1.2.3 ist zu streichen bzw. Aufnahme des oben genannten Antrags.

Begründung

Dieser Auftrag steht im Konflikt zum bestehenden Siedlungsgebiet (deckt den Bedarf der nächsten 15 – 25 Jahre) sowie allfällig weiteren Ansprüchen an das Nicht-Siedlungsgebiet (z. B. Gewässerraum, Wildtierkorridore, etc.)

Stellungnahme BJD

Die Gemeinden haben in der Ortsplanung die FFF der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese im Gewässerraum oder in einem Wildtierkorridor liegen.

Mennel es geht um die Frage der Anrechenbarkeit, ist aber nicht relevant

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird so akzeptiert.

Teil C: L-2.2 Kantonale Uferschutzzone

Antrag

Der Planungsauftrag L-2.2.1 ist folgendermassen zu überarbeiten: Die Gemeinden **übernehmen prüfen** die Uferschutzzone des Richtplans (**Interessenabwägung**), **übernehmen diese gegebenenfalls** in ihre Nutzungsplanung und ...“

Begründung

Bei der Festlegung von Uferschutzonen und Gewässerraum ist insbesondere innerhalb der Bauzone dem Gebot der „inneren Verdichtung“ Rechnung zu tragen. Bauzonen sollen in erster Linie dem Bauen dienen und wo Land für Bauten beansprucht wird, soll dies möglichst dicht geschehen. Gewässerraum und Uferschutz haben hier nicht die gleiche Bedeutung und können somit nicht den gleichen Raum beanspruchen wie ausserhalb der Bauzone. Eine Interessenabwägung soll zeigen, wie der Zweck der Uferschutzzone sinnvoll umgesetzt werden kann.

Stellungnahme BJD

Die kantonale Uferschutzzone ist aus dem bestehenden Richtplan übernommen sowie der entsprechende Planungsauftrag. Die gesetzlichen Anforderungen für den Gewässerraum sind nicht identisch mit der kantonalen Uferschutzzone. Die Uferschutzzone liegt nicht in der Bauzone.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird so akzeptiert.

Teil C: L-2.3 Wildruhezonen

Antrag

Der Planungsauftrag L-2.3.1 ist wie folgt anzupassen: „Der Kanton (...) bezeichnet im Einvernehmen mit **den Gemeinden** und den jagdlichen und naturorientierten Organisationen **und nach Anhören der** die Wildruhezonen.“

Begründung

Wir sehen die Ausscheidung von Wildruhezonen als gemeinsame Aufgabe an. Die Gemeinden tragen im Rahmen der Jagdaufsicht zum Schutz von Wildruhezonen bei. Gemäss kantonalem Jagdgesetz (Stand vom 1.1.2009) haben die Gemeinden die Jagdaufseher bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 16 Abs. 3). Dementsprechend sind die Gemeinden bei der Bezeichnung von Wildruhezonen beizuziehen.

Stellungnahme BJD

Das Anliegen wird aufgenommen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird so akzeptiert.

Teil C: L-3.3 Wildtierkorridore

Antrag

Die Wildtierkorridore SO 1: Riemberg- Lommiswil und SO 16: Bettlach – Altreu sind von der Stufe Festsetzung in die Stufe Vororientierung zurückzustufen.

Unter den Planungsaufträgen ist aufzunehmen, dass der Kanton eine Arbeitshilfe zu den Wildtierkorridoren erarbeitet.

Begründung

Die „spezifischen Massnahmen“ innerhalb der einzelnen Wildtierkorridore sind nicht bekannt und

wurden vor allem nicht kommuniziert. Vor der Einteilung in die Stufe „Festsetzung“ sind die betroffenen Gemeinden und Private über Ziele, Massnahmen und Auswirkungen zu informieren. Insbesondere ist aufzuzeigen, inwiefern die ökologischen Ausgleichsflächen bzw. die Wildtierkorridore im Konflikt zu den Fruchtfolgeflächen (FFF, Kap. L-1.2) sowie der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen stehen. Es darf weiter nicht sein, dass die durch den ökologischen Ausgleich / Wildtierkorridor betroffenen Flächen einerseits die festgelegten Mindestflächen der FFF betreffen und in Konsequenz dazu die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung weiter hemmen.

Stellungnahme BJD

Das Bau- und Justizdepartement hält an der Festsetzung fest. Die Umsetzung der Massnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildtierkorridore ist ein Prozess, welcher einerseits längerfristig ist und durch verschiedene Akteure erfolgt. Die Massnahmen wurden in der öffentlichen Auflage in jeder betroffenen Gemeinde bekannt gemacht. Wildtierkorridore und Fruchtfolgeflächen (FFF) sind separate Bereiche und haben verschiedene Zielsetzungen. FFF werden in einem Inventar erhoben. Sie sind möglichst zu erhalten, bzw. der vom Bund vorgegebene Mindestumfang ist in jedem Fall durch Kanton und Gemeinden zu sichern. FFF können auch in Wildtierkorridoren vorkommen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Am Antrag wird festgehalten, mit dem Hinweis auf die fragwürdige Vororientierung (Der Einwohnergemeinde Selzach wurden bisher keine Massnahmen bekannt gemacht, eine öffentliche Auflage wurde bisher nicht durchgeführt).

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 10: Das Anliegen wird teilweise aufgenommen. Der Beschluss L-3.3.2 wird wie folgt ergänzt: „Kanton und Gemeinden setzen sich dafür ein, Wildtierkorridore wo nötig zu verbessern oder in gewissen Fällen wieder herzustellen. Sie berücksichtigen bei Planungen die allgemeinen Massnahmen für sämtliche Wildtierkorridore und setzen die spezifischen Massnahmen innerhalb der einzelnen Wildtierkorridore um. Grundlage bildet der Bericht «Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge».“ Die Umsetzung der Wildtierkorridore ist ein langfristiger Prozess, der mit verschiedenen Instrumenten umgesetzt werden muss. Im Richtplan werden die intakten oder beeinträchtigten Wildtierkorridore in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. In die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis werden nur diejenigen Wildtierkorridore aufgenommen, welche unterbrochen sind und nur mit aufwändigen Massnahmen (in der Regel mit Planungsverfahren) wieder funktionsfähig gemacht werden können.

Teil C: L-4.1: Naturraum Wald

Antrag

Der Planungsauftrag L-4.1.3 ist wie folgt zu ändern: ~~Ausserhalb von Bauzonen gilt generell der dynamische Waldbegriff.~~ **Ausserhalb von Bauzonen gilt generell der statische Waldbegriff.**

Begründung

Unter Berücksichtigung von L-1.2 FFF bzw. aus ökologischen Aspekten gibt der dynamische Waldbegriff eine veraltete Sichtweise wieder. Es braucht diesbezüglich einen Paradigmenwechsel.

Stellungnahme BJD

Der statische Waldbegriff gilt dort, wo Waldgrenzen festgelegt werden. In den übrigen Bereichen gilt der dynamische Waldbegriff. Der Kanton beabsichtigt aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes

nicht, die Waldgrenzen im gesamten Kantonsgebiet festzustellen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Als Kompromiss kommt folgende Formulierung in Frage: Ausserhalb von Bauzonen gilt in der Regel der dynamische Waldbegriff. In speziellen Fällen soll auch eine statische Grenze möglich sein. In diesem Sinne wird am Antrag festgehalten.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 11: Das Anliegen wird aufgenommen. Der Beschluss L-4.1.3 wird wie folgt geändert: „Kanton und Gemeinden stellen im Bereich von Bauzonen die Waldgrenzen fest. Die Gemeinden tragen diese als statische Abgrenzung in die Nutzungspläne ein. Ausserhalb von Bauzonen gilt **in der Regel** der dynamische Waldbegriff.“

Teil C: L-5.7: Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

Antrag

Unter dem Vorhaben Altreu/Sängli; Badebucht Sängli bis Campingplatz Altreu (Gemeinde Selzach) wird keine Erweiterung der bestehenden Anlagen gewünscht.

Begründung

Die Umsetzung von Bootplätzen für die Verlagerung von Booten aus der Witi sowie die Erweiterung mit Bademöglichkeiten ist aufgrund der heutigen Gegebenheiten nicht realistisch und ist unerwünscht.

Stellungnahme BJD

Die im Richtplan aufgeführten Massnahmen stammen aus dem Nutzungskonzept Aareraum Grenchen-Solothurn, welches die Regionalplanungsorganisationen ausgearbeitet haben. Sie wurden 2001 in den Richtplan aufgenommen. Die Umsetzung hat in separaten Verfahren zu erfolgen, in welche die Gemeinden, die Grundeigentümer, die Anwohner und weitere Betroffene einbezogen werden.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert. Der Gemeinderat interveniert bei der repla espace SOLOTHURN, auf deren Initiative das Nutzungskonzept Aareraum Grenchen-Solothurn erstellt wurde, hinsichtlich Anliegen der Einwohnergemeinde Selzach.

Teil C: V-8: Luftverkehr

Antrag

Der Richtplan ist entsprechend dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1450 vom 15. September 2015 anzupassen. Der Planungsgrundsatz V-8.3 ist gänzlich zu löschen.

Begründung

Die Aussagen unter V-8.3 stehen nicht im Einklang mit der Beurteilung durch den Regierungsrat gemäss RRB Nr. 1450/2015. Eine Interessenabwägung ist erfolgt. Im Rahmen der Interessenabwägung wurde festgehalten, dass „die Notwendigkeit des Alleinstellungsmerkmals Regionalflughafen Grenchen als Business Airport für den Wirtschaftsstandort nicht klar belegt und der mit der Pistenverlängerung verbundene volkswirtschaftliche Mehrwert nicht hoch genug ausgewiesen werden, um den Eingriff zulasten der Landwirtschaft, Landschaft und Natur aufzuzeigen.“

Stellungnahme BJD

Das Anliegen wird insofern aufgenommen, indem der Beschluss V-8.3 entsprechend dem RRB Nr. 1450 vom 15. September 2015 angepasst wird.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Dem Antrag des Gemeinderat wird nicht vollumfänglich entsprochen. Der Antrag wird deshalb aufrecht erhalten und gegen die Stellungnahme des BJD wird Beschwerde geführt.

Inhalt Vereinbarung vom 17.03.2017

Antrag 12: Das Anliegen wird teilweise aufgenommen. Der Beschluss V-8.3 wird gestützt auf RRB Nr. 2015/1198 vom 11. August 2015 bzw. KRB Nr. VA 145/2014 vom 2. September 2015 und RRB Nr. 2015/1450 vom 15. September 2015 wie folgt angepasst: „Der Kanton anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Regionalflugplatzes Grenchen für den Standort Grenchen/Jura-Südfuss und den Kanton Solothurn. Er unterstützt den Regionalflugplatz, damit er die internationalen Sicherheitsanforderungen erfüllen kann. Dabei ist die Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Solothurn und Grenchen ungeschmälert und die Bevölkerung vor übermässigem Lärm zu schützen. Die Verfahren richten sich nach der eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung.“ Zudem werden die oben genannten Dokumente als Grundlagen in den Richtplan aufgenommen.

Teil C: E-1.1: Oberflächengewässer

Antrag

Der Planungsauftrag E-1.1.5 ist folgendermassen anzupassen: „Kanton und Gemeinden **setzen prüfen** die Massnahmen des Wasserbaukonzepts ... sowie der strategischen Gewässerplanungen nach den Prioritätsstufen **und setzen diese gegebenenfalls** um.“

Begründung

Die Planung und Festlegung des Gewässerraums ist Sache des Kantons (AfU). Eine Festlegung nach den Vorgaben von Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) hat grosse Auswirkungen auf Landschaft und Landwirtschaft. In erster Linie innerhalb der Bauzone können die Auswirkungen bei sturer Auslegung der Grundlagen zu absurden Ergebnissen führen. (Unbebaute Einzelgrundstücke direkt an einem Bach mit Häuserzeile im „alten“ Bachabstand sollen plötzlich weiter abrücken....). Die Massnahmen des Wasserbaukonzepts sowie der strategischen Gewässerplanungen sollen im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen – abgestimmt auf die gesamte Planung – durch die Gemeinden geprüft werden können.

Stellungnahme BJD

Die Festlegung des Gewässerraums ist durch die Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) vorgegeben. Bei der Umsetzung in den Ortsplanungen müssen die bestehenden Bauten und Anlagen berücksichtigt werden. Die Massnahmen des Wasserbaukonzepts bzw. der strategischen Gewässerplanungen werden in der Regel mit kantonalen Nutzungsplanungen umgesetzt. In diese werden die Gemeinden einbezogen.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert (Laut Erfahrungen von BSB berücksichtigt das AfU in der Regel tatsächlich die Bedürfnisse der Gemeinden).

Teil C: E-2.1: Energieplanung und -versorgung

Antrag

Der Planungsgrundsatz E-2.1.2 ist wie folgt zu ergänzen: „Der Kanton unterstützt Regionen und Gemeinden **finanzielle wie personell** bei der Erarbeitung einer behördenverbindlichen Energieplanung.“

Begründung

Die Energieplanung wird begrüsst. Jedoch wird eine Umsetzung nur erfolgen, wenn der Kanton sich finanziell an der Erarbeitung der Energieplanung beteiligt. Finanzielle Beteiligung kennt z. B. auch bereits der Kanton Bern. Auch ist das Verfahren aufzuzeigen (wie erlangt eine Energieplanung

behördenverbindlichen Charakter?)

Stellungnahme BJD

Der Kanton unterstützt die Regionen und Gemeinden bei der Erarbeitung von Energieplanungen nach seinen Möglichkeiten.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert.

Teil C: E-2.5: Solaranlagen

Antrag

Der Planungsauftrag E-2.5.3 ist zu löschen.

Begründung

Die Aussagen im Planungsauftrag E-2.5.3 sind zu konkret für das Instrument Richtplan. Der Richtplan hat (lediglich) die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in Grundzügen festzulegen. Die Aussagen sind als behörden- **und grundeigentümergeverbindliche** Vorschriften in die kantonale Bauverordnung aufzunehmen.

Stellungnahme BJD

Das Anliegen wird nicht aufgenommen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) wurden die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zur Bewilligung von Solaranlagen geändert. Die Beschlüsse im kantonalen Richtplan lösen die übergangsrechtliche Regelung, welche der Regierungsrat am 10. Juni 2014 beschlossen hat (RRB Nr. 2014/1023) ab.

Beschluss Gemeinderat vom 15.12.2016

Die Stellungnahme des BJD wird akzeptiert, das Thema ist nicht sehr relevant.

Erwägungen

Das Amt für Raumplanung beabsichtigt aufgrund der Beschwerde der Einwohnergemeinde Selzach den Wortlaut des Richtplantexts in einigen Punkten anzupassen. Der vorgelegte Vereinbarungsentwurf vom 17. März 2017 trägt nach den Anliegen der Einwohnergemeinde Selzach und den in der Beschwerde gestellten Anträgen in den allermeisten Punkten gebührend Rechnung. Unter Vorbehalt der nachstehenden Präzisierungen und Anpassungen wird empfohlen, die Vereinbarung anzunehmen und die Beschwerde zurückzuziehen. Folgende Anpassungen / Präzisierungen sollten aus meiner Sicht noch vorgenommen werden:

- Antrag 1: Der aktualisierte Wortlaut des Kapitel S-1.1 des Richtplantexts ist Bestandteil der Vereinbarung. Sollten sich aus den weiteren Beschwerdeverhandlungen mit anderen Gemeinden noch Anpassungen am Text ergeben, welche die von der Einwohnergemeinde Selzach gerügten Themenbereiche betreffen, so sind diese vor Unterzeichnung der Vereinbarung und dem damit verbundenen Beschwerderückzug der Einwohnergemeinde Selzach noch einmal vorzulegen. Der Gemeinderat kann trotzdem bereits über den Abschluss der Vereinbarung befinden und der Verwaltung die Ermächtigung erteilen, die Vereinbarung zu unterzeichnen, falls am Richtplantext keine massgebenden Änderungen mehr vorgenommen werden. Falls seitens des Amtes für Raumplanung noch wesentliche Änderungen am Text vorgenommen werden, hat der Gemeinderat noch einmal über die Vereinbarung zu befinden.
- Antrag 10: Der im Text enthaltene Verweis auf den Bericht „Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge“ sollte mit einem Datum versehen werden, damit auch zu einem späteren Zeitpunkt klar ist, auf welche Fassung dieses Berichts Bezug genommen wird.

Bevölkerungsprognose: Das dem Schreiben des Amtes für Raumplanung beigelegte „Faktenblatt Bevölkerungprognose“ führt aus, dass das für den Horizont 2015 bis 2040 massgebende Szenario von einem höheren Wachstum der Bevölkerung ausgeht, als die bisherige Prognose. Trotzdem habe dies auf die Grundsätze der Siedlungsstrategie (und die damit verbundene Pflicht des Kantons, Neueinzonungen mittelfristig zu kompensieren) keinen Einfluss. Die genauen Zusammenhänge zwischen dem neuen Wachstumsszenario und der Grösse der Bauzone gehen aus dem Faktenblatt nicht hervor. Zum besseren Verständnis wären dazu ergänzende Erläuterungen des Amtes für Raumplanung wünschenswert.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Leimer: Der Kanton ist weitgehend auf unsere Anliegen eingegangen. Das Ganze wurde durch einen Anwalt geprüft.

Einstimmiger Beschluss

1. Die vorliegende Vereinbarung wird genehmigt.
2. Die Beschwerde vom 25.11.2016 gegen den Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans bzw. den Einwendungsbericht vom 21. November 2016 wird unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen zurückgezogen:
 - 2.1 Sollten sich aus den weiteren Beschwerdeverhandlungen noch Anpassungen am Text ergeben, welche die von der Einwohnergemeinde Selzach gerügten Themenbereiche betreffen, so sind diese vor Unterzeichnung der Vereinbarung und dem damit verbundenen Beschwerderückzug dem Gemeinderat noch einmal vorzulegen.
 - 2.2 Der im Text enthaltene Verweis auf den Bericht „Wildtierkorridore im Kanton Solothurn: Räumliche Ausscheidung und Massnahmenvorschläge“ sollte mit einem Datum versehen werden, damit auch zu einem späteren Zeitpunkt klar ist, auf welche Fassung dieses Berichts Bezug genommen wird.
 - 2.3 Das Amt für Raumplanung legt die genauen Zusammenhänge zwischen dem neuen Wachstumsszenario und der Grösse der Bauzone schriftlich dar.
3. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

620 Recht
46-2017

**10. Verkehrskonzept und Begegnungszone Schulhausstrasse
 Antrag auf Freigabe Planungskredit Verkehrsmassnahmen**

Akten

- Antrag
- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 26.03.2015
- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 27.10.2016

Ausgangslage

An der Sitzung vom 19.01.2017 hatte der Gemeinderat beschlossen, u.a. den folgenden Budgetkredit 2017 selber freizugeben:

6150.3131.00 Planungskredit 2017 für Verkehrsmassnahmen CHF 45'000.00

An der Sitzung vom 26. März 2015 nahm der Gemeinderat den erarbeiteten Massnahmenplan vom 4. Dezember 2014 zur Kenntnis. Weiter erteilte er der Arbeitsgruppe agfa Verkehr den Auftrag, die als sofort/dringend bezeichneten Konfliktpunkte (Schulhausstrasse, Kirchgasse, Weingartenweg) konkret auszugestalten (Planung 2015/Umsetzung 2016). Die daraus resultierte Begegnungszone beim Schulareal wird zurzeit umgesetzt.

An derselben Sitzung beschloss der Gemeinderat:

- Der Gemeinderat erteilt der Arbeitsgruppe Verkehr den Auftrag, die als sofort/nötig und kurzfristig/nötig bezeichneten Konfliktpunkte in den nächsten 2 bis 8 Jahren konkret auszugestalten und dem Gemeinderat die Einzelprojekte zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Bellacherstrasse: sofort/nötig
- Bettlacherstrasse: kurzfristig/nötig
- Bahnhofstrasse: kurzfristig/nötig
- Zilweg: kurzfristig/nötig
- Grabmattweg/Rötiweg: kurzfristig/nötig

Die Verwaltungskommission hat an der Sitzung vom 29.09.2016 die Priorisierung der Konfliktpunkte besprochen. Sie beantragte dem Gemeinderat, die Bettlacherstrasse sei der Bellacherstrasse vorzuziehen. Der Gemeinderat folgte diesem Begehren.

An der Sitzung der Arbeitsgruppe agfa vom 22.03.2017 informierte Thomas Leimer, dass

- für die Planung der Bettlacherstrasse in der Investitionsrechnung 2017 die Position 6150.5010.07 vorgesehen ist
- für die Bellacherstrasse derzeit keine dringliche Notwendigkeit für die Trottoirverlängerung Richtung Osten besteht
- an der Bahnhofstrasse / Postweg die vom Gemeinderat am 24.04.2014 beschlossene "provisorische" Umsetzung der Massnahme ausgeführt wird

- am Grabmattweg / Rötiweg innerhalb der nächsten Jahre im Zusammenhang mit dem sich in Planung befindenden Bachausbau / Hochwasserschutz Änderungen wahrscheinlich sind.

Aufgrund dieser geänderten Ausgangslage beriet die Arbeitsgruppe agfa, den Zilweg als nächsten Konfliktpunkt anzugehen.

Zudem wäre es sinnvoll, die Rechtsvortritte im Dorf zu markieren, was nach Meinung der Arbeitsgruppe agfa bei vielen Konfliktpunkten mit grosser Wahrscheinlichkeit eine gute Verbesserung bringen wird und vielleicht sogar bauliche Massnahmen und damit auch die vorangehende Planung unnötig macht.

Eintreten wird beschlossen

Franziska Grab erklärt die Ausgangslage.

Max Heimgartner: Ich sehe das Gefährdungspotential beim Zilweg nicht. Hier sollte man besser die Kanalisation und den Deckbelag in Stand stellen.

Thomas Leimer: Aus dem Verkehrskonzept ist hervorgegangen, dass die Benutzung des Zilwegs optimiert werden sollte. Die Rechtsvortritt-Markierungen wurde in den Gemeinden Bellach und Bettlach eingeführt. Ich denke, dass man mit diesen Massnahmen an diversen Orten mit wenig Mittel viel Wirkung erzielen könnte.

Hans-Peter Hadorn: Ich glaube, dass mit der Markierung von Rechtsvortritten Gefahrenpotenzial geschaffen wird. Dies deshalb, weil es immer auch nicht markierten Rechtsvortritte geben wird. Ich denke, dass Rechtsvortritte an gewissen Stellen besser aufgehoben werden sollten.

Andreas Altermatt: Ich bin der Meinung, dass Bodenmarkierung eine Hilfestellung bieten könnten. Die Arbeitsgruppe könnte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Dabei könnten Sie nach Prioritäten geordnet Stellen vorschlagen, wo Markierungen Sinn machen.

Thomas Leimer. Die Idee ist, dass die Arbeitsgruppe die Markierung direkt in Auftrag gibt.

Nach kurzer Diskussion einigt man sich darauf, dass der Gemeinderat die Standorte für Bodenmarkierungen genehmigen soll.

Gemeindepräsidentin: Die Baustellen sollen koordiniert werden.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Hans-Peter Hadorn:** Bei der Bahnhofstrasse sind diese Rechtsvortrittsmarkierungen vorgesehen. Die Arbeiten am Grabmattweg/Rötiweg sollen zusammen mit dem Ausbau der Altreustrasse koordiniert werden.

Hans-Peter Hadorn: Ich hoffe, dass die Arbeitsgruppe Sicherheit und nicht nur Parkfelder schafft.

Thomas Leimer: Der Eindruck, dass die Wichtigkeit der einzelnen Massnahmen nicht mehr sehr hoch ist, trifft meiner Meinung nach zu. Die vorliegenden Massnahmen bilden den kleinsten gemeinsamen politischen Nenner. Bei wichtigen Projekten fehlt zum Teil die Einigkeit im Gemeinderat. Der Investitionsplan gibt grundsätzlich die Abfolge vor.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Max Heimgartner:** Falls der Zilweg angegangen wird, so werden auch die Werke geprüft. Es kann sein, dass der Gemeinderat den effektiven Ausbau verschiebt.

Hans-Peter Hadorn stellt den Antrag Ziff. 2 des Beschlussentwurfes zu streichen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Andreas Altermatt. Ich finde wir sollten die Planung jetzt durchführen. So können wir reagieren, wenn das Projekt angegangen wird.

Es wird bei 8 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen:

1. Der im Budget 2017 in der Erfolgsrechnung enthaltene Kredit 6150.3131.00 „Planung und Projektierung Dritter (Verkehrsmassnahmen)“ von CHF 49'000.00 wird freigegeben.
2. Für die Abklärung und Planung des Zilwegs stehen max. CHF 25'000.00 zur Verfügung (Bestandesaufnahme, Vermessung und Planung bis Vorprojekt)
3. Für die Markierung der Rechtsvortritte im Dorf werden CHF 20'000.00 verwendet (Übertrag aufs Konto 6150.3141.01 Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Signalisation, Markierungen). **Die Markierungsstandorte müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.**
4. Als Reserve für Unvorhergesehenes bleiben CHF 4'000.00 im Konto 6150.3131.00

Die Arbeitsgruppe agfa, Untergruppe Verkehr wird mit der Umsetzung der Beschlüsse beauftragt.

913 Mittelverwendung
47-2017

11. Beitragsgesuche Beitragsgesuch innostep

Akten

- Schreiben vom 24.11.2016
- innostep Statuten vom 01.05.2011
- Protokoll repla espace solothurn

Ausgangslage

Der Verein innostep espace Solothurn lädt die Gemeinde Selzach dazu ein, Mitglied zu werden. Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt offeriert:

2017: kostenlos

2018: 1.30 pro Einwohner, zurzeit ca. CHF 4'450

2019: 2.60 pro Einwohner, zurzeit ca. CHF 8'850

innostep besteht aus Kennern der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der Region, die ihr «Insider»-Wissen gerne weitergeben. Als offizielle Anlaufstelle im espace Solothurn kooperiert Innostep eng mit der kantonalen Wirtschaftsförderung.

Innostep bezweckt gem. den Statuten die Förderung und die Ansiedlung von Neuunternehmen und Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) in der Region Solothurn. Insbesondere bezweckt Innostep:

- Die Entstehung, den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Ansiedlung von Neuunternehmen und KMUs zu unterstützen und zu fördern;

- Die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden in der Region zu begünstigen.

Zurzeit hat die Geschäftsführung Hardy Jäggi, Kantonsrat und Gemeindepräsident von Recherswil inne.

Gemäss Webseite sind zurzeit folgende Mitglieder verzeichnet:

Bürgergemeinde Luterbach
Einwohnergemeinde Deitingen
Einwohnergemeinde Luterbach
Einwohnergemeinde Solothurn
Einwohnergemeinde Subingen
Einwohnergemeinde Zuchwil
Einwohnergemeinde Recherswil
Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus

Dem Protokoll der Sitzung vom 12.01.2017 des geschäftsleitenden Ausschusses (GLA) der repla espace solothurn ist Folgendes zu entnehmen:

Zu Händen der Delegiertenversammlung 2015 stellte die Einwohnergemeinde Luterbach folgenden Antrag; Die repla espaceSOLOTHURN soll die Federführung für die Wirtschaftsförderung der gesamten repla-Region übernehmen. Die Geschäftsstelle hat entsprechende Abklärungen vorgenommen und Gespräche mit relevanten Akteuren geführt. Das Anliegen der Einwohnergemeinde Luterbach wurde schlussendlich wie folgt beantwortet:

„Die Wirtschaftsförderung wird übergeordnet vom Kanton wahrgenommen. Verschiedene Vereine unserer Region befassen sich mit Teilaspekten der Wirtschaftsförderung. Eine Koordination ist über die gegenseitige Vertretung in den Vorständen teilweise vorhanden. Eine Bündelung der Kräfte wäre sicher ein Thema, welchem sich die Vereine annehmen sollten. Die repla erachtet sich jedoch nicht als das zuständige Organ, um eine solche „Bereinigung“ vorzunehmen. Dies ist Sache des Kantons. Der formulierte Antrag ist deshalb in der eng gefassten Formulierung abzulehnen.“

Aktivitäten der repla zum Thema Wirtschaftsförderung sind hingegen grundsätzlich zu begrüßen. Deshalb wird als Alternative ein Projekt „Bereitstellung Arbeitszonen“ vorgeschlagen.

Erwägungen

Die Verwaltungskommission hat das Gesuch an seiner Sitzung vom 02.03.2017 vorberaten und dabei festgehalten:

- dass die Kantonale Wirtschaftsförderung bereits existiere. Es bestehe die Möglichkeit, beispielsweise analog Bettlach, Gewerbe- und Industriezonen-Parzellen im Internet zu publizieren.
- bei einer gemeinsamen Finanzierung Zielkonflikte in Bezug auf den Standortwettbewerb der Gemeinden untereinander entstehen könnten
- dass der Kanton die Vernetzungsfunktion zwischen den verschiedenen Institutionen wahrnehmen sollte. Der Verein jedoch freier in Bezug auf die Handlungsfähigkeit sei. Eine Mitgliedschaft würde bei der Vernetzung förderlich sein.

Einstimmiger Beschluss

Auf eine Mitgliedschaft bei der innostep wird vorläufig verzichtet.

012 Gemeinderat
48-2017

12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

<p>Thomas Leimer. <i>Es haben 2 Einspracheverhandlungen zum Beitragsplan- bzw. der Beitragsberechnung Neubau Wasserleitung und Strasse Gänsbrühlweg stattgefunden. An der nächsten Gemeinderatssitzung wird eine Reduktion im Sinne einer aussergerichtlichen Einigung beantragt werden. Der Ausbau wird gestartet.</i></p>	<p><i>Ausbau Gänsbrühlweg</i></p>
<p>Franziska Grab: <i>Der Aufsichtsbesuch der Kita war erfolgreich. Das Bewilligungsverfahren des Horts kann schlank gestaltet werden. Diese wird im Sinne einer weiteren Kita-Gruppe bewilligt werden.</i></p>	<p><i>Aufsichtsbesuch Kita Selzach</i></p>
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftliche Mitteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Texaid; Sammelmenge 2016 2. Einladung; „Landschaft des Jahres 2017“ – Tagung und Festakt 3. Einladung zur Eröffnung der Kulturnacht Solothurn 4. Einweihung Regiobank-Schwinghalle, 13. Mai 2017 5. Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 – Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes und Informaton zur Aktensuche von Opfern in den Gemeindearchiven. 6. 8. Mai 2017; Tag der offenen Tür benevol Solothurn und das SRK Solothurn stellen sich vor. 7. Betriebsaufnahme Villa Schläfli Selzach 	

Schluss der Sitzung: 21:20 Uhr

Selzach, den 13.04.2017

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber
Caspar Mario